

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2014 – Nr. 5

Ausgegeben: Dresden, am 14. März 2014

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen – GebäudekonzeptionVO
Vom 21. Januar 2014

A 58

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen
Vom 21. Januar 2014

A 58

Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV)
Vom 4. Februar 2014

A 60

III. Mitteilungen

Fortbildung Altenseelsorge 2014 – 2015

A 64

Fortbildung Grundkurs Bibliolog mit Anwendungsschwerpunkt Schule

A 64

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2014

A 65

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 65

2. Kantorenstellen A 66

4. Gemeindepädagogenstellen A 67

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

Beilage: Leitfaden zur Erstellung einer kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen – GebäudekonzeptionVO Vom 21. Januar 2014

Reg.-Nr. 40343

§ 1

Aufgrund von § 38 Absatz 1 Buchstabe b Satz 4 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2) und von § 79 Absatz 7 Kirchliche Haushaltordnung vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens:

Der als Anlage angefügte Leitfaden zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen gilt für Kirchgemeinden und Kirchspiele.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage (siehe Beilage zum Amtsblatt)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen Vom 21. Januar 2014

Reg.-Nr. 40343

Aufgrund von § 38 Absatz 1 Buchstabe b Satz 4 der Kirchgemeindeordnung vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2), § 79 Absatz 7 Kirchliche Haushaltordnung vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2) und von § 10 des Zuweisungsgesetzes vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens:

1. Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchgemeindeordnung

Die Verordnung zur Ausführung der Kirchgemeindeordnung vom 21. Juni 1983 (ABl. S. A 58, A 61, A 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2007 (ABl. S. A 245), wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter vor § 25 a „Zu § 41 Abs. 3 Buchstabe a KGO:“ werden durch die Angabe „Zu § 41 Abs. 1:“ ersetzt.
- b) § 25 a wird wie folgt gefasst:
„Wirtschaftliche Gründe für eine Veräußerung liegen insbesondere dann vor, wenn die bauliche Instandhaltung eines im Eigentum der Kirchgemeinde oder eines Lehens stehenden Gebäudes trotz ordnungsgemäßer Verwaltung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der durch Abnutzung entstehende regelmäßige Wertverlust

eines Gebäudes nicht durch die Bildung einer angemessenen Substanzerhaltungsrücklage kompensiert werden kann. Die Vorschrift findet auf Kirchgebäude keine Anwendung.“

- c) Der bisherige § 25 a wird zu § 25 b.

2. Änderung der Ausführungsverordnung zur Kirchlichen Haushaltordnung

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen vom 11. Oktober 2005 (ABl. S. A 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. März 2011 (ABl. S. A 62), wird wie folgt geändert:

- a) § 45 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „(z. B. Betriebsmittel-, Ausgleichs- und Tilgungsrücklage)“ ersetzt durch die Wörter „(z. B. Haushalt- und Tilgungsrücklage)“.
 - bb) Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 9 angefügt:
„(4) Für jedes Gebäude ist ein Gebäudehaushalt zu bilden.
(5) Im Gebäudehaushalt eines ganz oder teilweise selbstgenutzten Gebäudes mit Ausnahme von Kirchgebäuden soll für die selbst genutzten Flächen eine kalkulatorische Mieteinnahme eingesetzt werden. Die kalkulatorische Mieteinnahme wird wie folgt berechnet: Die Nettogeschossfläche (§ 51 Absatz 2) ist mit dem gemäß Absatz 6 ermittelten kalkulatorischen Mietzins pro Quadratmeter zu multiplizieren. Dieser Betrag ist gegebenenfalls um Mieteinnahmen und Dienstwohnungsvergütungen zu reduzieren. Das Ergebnis ist die kalkulatorische Mieteinnahme des Gebäudes. In derselben Höhe ist im laufenden Haushalt eine kalkulatorische Mietausgabe zu buchen. Sie kann verschiedenen Arbeitsbereichen zugeordnet

werden. Trifft die Kirchengemeinde keine Zuordnung, wird die kalkulatorische Mietausgabe dem Haushaltstitel „allgemeine Gemeindearbeit“ zugeordnet.

(6) Der kalkulatorische Mietzins pro Quadratmeter für ein Gebäude ist grundsätzlich anhand der durchschnittlichen Kaltmiete aus der Vermietung von Flächen und anhand von Dienstwohnungsvergaben in diesem Gebäude zu bestimmen, hilfsweise anhand einer einzelnen Dienstwohnungsvergabe in diesem Gebäude.

(7) Für kirchengemeindliche Versammlungsräume kann der nach Absatz 6 bestimmte kalkulatorische Mietzins um einen Abschlag von 30 Prozent vermindert werden. Hierzu ist erforderlich, dass der Kirchenvorstand der zuständigen Kassenverwaltung vor Beginn der Haushaltplanung die Größe des Versammlungsraumes schriftlich mitteilt und die Berücksichtigung des Abschlages verlangt.

(8) Wird ein Gebäude vollständig selbst genutzt, erfolgt die Ermittlung des kalkulatorischen Mietzinses anhand anderer Gebäude der Kirchengemeinde entsprechend der Regelungen in den Absätzen 6 und 7.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen für Kirchengemeinden sind auf andere kirchliche Rechtsträger entsprechend anzuwenden.“

b) § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Neben der Personalkostenzuweisung bleiben bei der Festlegung des maßgeblichen Haushaltvolumens auch selbstständig wirtschaftende Einheiten (insbesondere Friedhöfe, Kindertagesstätten, Sozialstationen, Eine-Welt-Läden), die im Haushalt als Selbstabschließer geführt werden, sowie kalkulatorische Mieteinnahmen unberücksichtigt.“

c) Die Wörter vor § 51 „Zu § 79 Abs. 2 KHO“ werden durch die Angabe „Zu § 79 KHO“ ersetzt.

d) § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

(1) Ein besonders begründeter Einzelfall im Sinne von § 79 Absatz 1 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn

a) eine Kirchengemeinde wegen des Schuldendienstes (Zins und Tilgung) für ein Gebäude die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für dieses Gebäude nicht oder nicht in voller Höhe leisten kann, jedoch absehbar ist, dass die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach Auslaufen des Schuldendienstes für dieses Gebäude leistbar ist und das Gebäude sodann rentabel bewirtschaftet werden kann,

b) die Rücklagenzuführung für das vorrangig und dauerhaft zu erhaltende Kirchgebäude gemäß der nach § 38 Absatz 1 Buchstabe b Kirchengemeindeordnung beschlossenen kirchengemeindlichen Gebäudekonzeption unterschritten wird, obwohl alle verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig für die Rücklagenzuführung für dieses Gebäude eingesetzt worden sind.

Die Bewilligung von Ausnahmen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Genehmigung des Haushaltplanes durch die Aufsichtsbehörde als erteilt.

(2) Das Landeskirchenamt ermittelt die Nettogeschossfläche des Gebäudes. Anhand des amtlichen Luftbildes des Freistaates Sachsen wird die Grundfläche des Gebäudes vermessen und mit der Anzahl der vorhandenen Geschosse multipliziert. Für Dachüberstände, Wandstärken und Ähnliches wird ein Abschlag von 20 Prozent vorgenommen. Keller gelten als Geschoss. Unausgebaute Dachböden bleiben unberücksichtigt, teilausgebaute Dachböden gelten als voll-

ständig ausgebaut. Kirchengemeinden bleibt es unbenommen, eine Ermittlung der Nettogeschossfläche nach DIN 277 unter Berücksichtigung der Sätze 4 und 5 auf eigene Kosten zu beauftragen.

(3) Grundhafte Sanierung ist die bauliche Instandhaltung der wichtigsten Bauteile eines Gebäudes (zum Beispiel Dach, Fassade, technische Infrastruktur). Erreichen nacheinander durchgeführte Teilsanierungen in einem Zeitraum von sieben Jahren in der Gesamtbetrachtung den Umfang einer grundhaften Sanierung, ist der Zeitpunkt des Abschlusses der zuletzt durchgeführten Teilsanierung maßgeblich.

(4) Das Volumen von Kirchgebäuden wird berechnet unter Außerachtlassung des Daches samt Luftraum unter den Dachschrägen. Gebäudeteile, darunter auch der Chorraum, werden als Quader gerechnet. Es ist auf volle Kubikmeter aufzurunden.“

e) § 53 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der jährlich maximal zulässige Schuldendienst (Zins und Tilgung) wird errechnet unter Vornahme eines Abschlags von 20 Prozent auf die zu erwartende Mieteinnahme und Dienstwohnungsvergütung eines Jahres sowie unter Abzug der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage gemäß § 79 Kirchliche Haushaltordnung.“

3. Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz

Die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz vom 21. Juli 1998 (ABl. S. A 143), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Mai 2013 (ABl. S. A 126) wird wie folgt geändert:

a) § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Sakralgebäudezuweisung

(zu § 5a ZuwG*)

(1) Die Sakralgebäudezuweisung wird in gestufter Höhe als Grundbetrag und als erhöhter Grundbetrag gewährt.

(a) Der erhöhte Grundbetrag beträgt 50 Prozent der gemäß § 79 Abs. 5 Kirchliche Haushaltordnung zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für das jeweilige Kirchgebäude. Der erhöhte Grundbetrag wird für das Sakralgebäude gewährt, welches vom Kirchenvorstand in dem nach § 38 Abs. 1 Buchstabe b Kirchengemeindeordnung beschlossenen kirchengemeindlichen Gebäudekonzept als vorrangig und dauerhaft zu erhaltendes Gebäude bestimmt wurde. Bei Vorhandensein mehrerer Sakralgebäude in einer Kirchengemeinde wird der erhöhte Grundbetrag grundsätzlich nur für ein Sakralgebäude gewährt. In zu Kirchspielen verbundenen Kirchengemeinden gilt dies für jede einzelne Kirchengemeinde.

(b) Der Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung beträgt 25 Prozent der gemäß § 79 Abs. 5 Kirchliche Haushaltordnung zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage für das jeweilige Sakralgebäude. Der Grundbetrag wird für alle anderen Sakralgebäude der Kirchengemeinde gewährt.

(2) Verfügt eine Kirchengemeinde über mehrere Sakralgebäude, muss die Festlegung des Sakralgebäudes nach Absatz 1 Buchstabe a Satz 2 dem Regionalkirchenamt mit der Vorlage des Haushaltplanes mitgeteilt werden. Ohne erfolgte Festlegung oder deren Mitteilung erhalten alle Sakralgebäude einer Kirchengemeinde den Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung gemäß Absatz 1 Buchstabe b. Verfügt eine Kirchengemeinde nur über ein Sakralgebäude im Sinne von § 5a Abs. 1 Zuweisungsgesetz, wird für dieses stets der erhöhte Grundbetrag gemäß Absatz 1 Buchstabe a gewährt, ohne dass

* Nichtamtlicher Hinweis: Die Sakralgebäudezuweisung wird mit dem Inkrafttreten des Artikels 3 des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchengemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 18. November 2013 (ABl. 2014 S. A 2) ab dem 1. Januar 2016 gewährt.

es der Mitteilung gemäß Satz 1 bedarf.

(3) Im Falle von Kirchgemeindevereinigungen nach dem 30. Juni 1998 und für künftige Kirchgemeindevereinigungen gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Satz 3 kann der Kirchenvorstand der vereinigten Kirchgemeinde mehrere vorrangig und dauerhaft zu erhaltende Sakralgebäude benennen. Die Anzahl dieser Sakralgebäude richtet sich nach der Anzahl der Kirchgemeinden, welche sich zu der vereinigten Kirchgemeinde zusammengeschlossen haben. Der erhöhte Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung wird nur dann gewährt, wenn die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne dieser Sakralgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (Finanzierungsvorbehalt). Näheres zur Umsetzung des Finanzierungsvorbehaltes bei der kirchgemeindlichen Haushaltplanung regelt die Richtlinie zur Aufstellung und Prüfung der Haushaltspläne.“

- b) Der bisherige § 2a wird § 3 und in der Überschrift wird die Angabe „(zu § 5a ZuwG)“ durch die Angabe „(zu § 6 ZuwG)“ ersetzt.
- c) Der bisherige § 3 wird § 3a und in der Überschrift wird die Angabe „(zu § 6 ZuwG)“ durch die Angabe „(zu § 6a ZuwG)“ ersetzt.
- d) Dem § 6 wird folgender Wortlaut angefügt:
„Fassung des Abs. 1 und 2 ab 1. Januar 2015:

(1) Kirchgemeinden oder Kirchspiele und Kirchenbezirke können am Ende des Haushaltsjahres verbleibende Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen, mit Ausnahme eingesparter Einzelzuweisungen, für folgende Zwecke verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushaltrücklage gemäß § 78 Abs. 2 Satz 3 der Kirchlichen Haushaltordnung;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Abs. 4 und 5 der Kirchlichen Haushaltordnung.

(2) Fehlbeträge am Ende des Haushaltjahres sind durch Entnahme aus der Haushaltrücklage zu decken. Ist keine bzw. keine ausreichende Haushaltrücklage vorhanden, ist der Fehlbetrag in das Folgejahr vorzutragen.“

4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Rechtsverordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung – RKV) Vom 4. Februar 2014

Reg.-Nr. 60223 / 51

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Gewährung von Reisekostenvergütung Folgendes:

§ 1

Geltungsbereich, Art der Reisekostenvergütung

(1) Diese Rechtsverordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen (Reisekostenvergütung) der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Kandidatinnen und Kandidaten im Vorbereitungsdienst, Anwärterinnen und Anwärter sowie Praktikantinnen und Praktikanten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Dienstreisende).

(2) Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4)
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5)
3. Tagegeld (§ 6)
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 7)
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8)
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 9 Absatz 1)
7. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 9 Absatz 2)
8. Pauschalvergütung (§ 11 Absatz 4).

(3) Diese Rechtsverordnung regelt ferner die Erstattung von Auslagen für Reisen aus besonderem Anlass (§ 12).

§ 2

Dienstreisen, Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Stelle schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des

Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt.

(2) Die Dienstreise beginnt mit der Abreise von und endet mit der Ankunft an der Wohnung es sei denn, sie beginnt oder endet an der Dienststätte oder einem vorübergehenden Aufenthaltsort.

(3) Dienstort ist das Gebiet der politischen Gemeinde, in dem sich eine Dienststätte befindet.

(4) Dienststätte kann jede Tätigkeitsstätte sein. Je Dienstverhältnis ist eine erste Tätigkeitsstätte gemäß § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz festzulegen (Anmerkung 4).

(5) Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist der Dienstvorgesetzte des Dienstreisenden.

(6) Geschäftsort ist der Ort, an dem das Dienstgeschäft vorgenommen wird.

(7) Der direkte Weg von der Wohnung zur Dienststätte ist als Dienstreise nicht erstattungsfähig.

§ 12 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende haben zur Erstattung von dienstlich veranlassten Auslagen Anspruch auf Reisekostenvergütung, soweit die Auslagen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.

(2) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 7 Absatz 1 bleiben unberührt.

(3) Bei Dienstreisen für eine auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der zuständigen Stelle wahrgenommenen Nebentätigkeit haben Dienstreisende nach dieser Rechtsverordnung nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagererstattung für dieselbe Dienstreise zu gewähren hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf die Erstattung von Reisekostenvergütung

gegen die Stelle verzichtet haben.

(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht bis zum 31. März des auf die Dienstreise folgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Stelle geltend gemacht wird.

§ 4

Fahrt- und Flugkostenerstattung, BahnCard, private Zeit- oder Netzkarten

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrt- und Flugkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Kosten der nächsthöheren Klasse werden erstattet, wenn dienstliche Gründe ihre Benutzung im Einzelfall erfordern. Dieselbe Vergünstigung kann Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrt- und Flugkosten werden nicht erstattet, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein anderes unentgeltlich benutzt werden kann.

(2) Die zuständige Stelle kann den Kauf und die Benutzung einer BahnCard auf ihre Kosten anordnen oder genehmigen, wenn deren Nutzung für Dienstreisen unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten sowie des ermäßigten Fahrpreises insgesamt zu geringeren Fahrtkosten führt als beim Kauf von Einzelfahrkarten.

(3) Dienstreisende sind gehalten, privat erworbene Zeit- oder Netzkarten auch bei Dienstreisen einzusetzen. In diesen Fällen werden Fahrtkosten nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

§ 5

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Satzes gewährt. Keine Wegstreckenentschädigung wird für die Strecken gewährt, die Dienstreisende aus Anlass einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort anstelle des ansonsten erforderlichen arbeitstäglichen Weges zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zurücklegen, mit Ausnahme einer sich durch eine solche Dienstreise ergebende Mehrstrecke.

(2) Triftige Gründe im Sinne von Absatz 1 liegen vor, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges aus dringenden dienstlichen oder in besonderen Ausnahmefällen aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig und dem Dienstreisenden vor Antritt der Dienstreise genehmigt worden ist. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit sie nach Amt oder der Tätigkeit des Dienstreisenden nicht in Betracht kommt. Ein dringender dienstlicher Ausnahmefall in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der Kraftfahrzeugführer mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitnimmt, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrtkostenerstattung hat und die gemeinsam zurückgelegte Strecke überwiegt.

(3) Ist ein Kraftfahrzeug der in Absatz 1 genannten Art ohne Vorliegen eines triftigen Grundes benutzt worden, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in Anlage 2 festgelegten Satzes gewährt.

(4) Dienstreisende, die in einem privaten Kraftfahrzeug Personen mitgenommen haben, die nach dieser Rechtsverordnung Anspruch auf Reisekostenvergütung haben, erhalten Mitnahmeentschädigung in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Satzes.

(5) Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem Fahrrad zurückgelegt haben, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Satzes gewährt.

§ 6 Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes; bei Auslandsdienstreisen bestimmt sie sich nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 5 des Einkommensteuergesetzes. Abweichend hiervon wird bei Dienstreisen am Wohnort oder am Dienstort sowie vom Wohnort zum Dienstort oder vom Dienstort zum Wohnort kein Tagegeld gezahlt.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld nach Absatz 1 für das Frühstück 20 Prozent und für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten.

(3) Das Tagegeld ist entsprechend den Prozentsätzen des Absatzes 2 zu kürzen, wenn Dienstreisende die ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

§ 7

Übernachungskostenerstattung

(1) Die nachgewiesenen Übernachtungskosten werden bis zu der in Anlage 3 genannten Höhe je Übernachtung erstattet. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn sie unvermeidbar sind oder die zuständige Stelle sie vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannt hat. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab bei Übernachtungen im Inland um den in Anlage 3 genannten Betrag, bei Übernachtungen im Ausland um 20 Prozent des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für eine mehrtägige Auslandsdienstreise zu kürzen.

(2) Statt der in Absatz 1 genannten nachgewiesenen Übernachtungskosten kann ohne Nachweis auch ein Pauschalbetrag in Höhe des in Anlage 3 genannten Betrages je Übernachtung erstattet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden bei Dienstreisen am oder zum Wohnort oder wenn Dienstreisende eine ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder wenn das Entgelt für eine Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- und Nebenkosten enthalten ist.

§ 8

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an Trennungstagegeld nach der landeskirchlichen Trennungsgeldverordnung gewährt; die §§ 6 und 7 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, sind von der Vergütung nach Absatz 1 für das Frühstück 15 Prozent, für das Mittag und Abendessen je 25 Prozent einzubehalten, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Verordnung über

die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltordnung SvEV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung nach Absatz 1 ist entsprechend den Prozentsätzen des Satzes 1 zu kürzen, wenn Dienstreisende die ihres Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen oder wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt und das Entgelt hierfür in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird die Vergütung nach Absatz 1 um 35 Prozent gekürzt. Das gleiche gilt, wenn die unentgeltliche Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen oder von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahrt-, Flug- oder Nebenkosten enthalten ist.

§ 9

Nebenkosten, Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Wird eine Dienstreise aus Gründen, die Dienstreisende nicht zu vertreten haben, nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen nach dieser Rechtsverordnung erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Wird eine Dienstreise mit einem privaten Aufenthalt oder einer privaten Reise von bis zu drei Tagen verbunden, werden nach § 3 die Auslagen ersetzt, die ohne diese Verbindung entstanden wären. Dauert der private Aufenthalt oder die private Reise länger, werden die für die Erledigung des Dienstgeschäftes zusätzlich entstehenden Kosten bis zu der in Satz 1 genannten Höhe ersetzt. Maßgebend ist die benutzte Beförderungsklasse, sofern sie erstattungsfähig ist. Für die Dauer des privaten Aufenthaltes oder der privaten Reise wird keine Reisekostenvergütung gewährt.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen, Pauschalvergütung

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Absatz 2. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhalten; daneben werden nachgewiesene notwendige Übernachtungskosten erstattet. Das Tagegeld wird vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird. § 6 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden, § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung wird Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zur Dienststätte zustünde. § 6 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, werden keine Übernachtungskosten erstattet; die Vergütung nach § 8 Absatz 1 wird um 35 Prozent gekürzt. Notwendige Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 4 und 5) werden bis zur Höhe des Übernachtungskostenpauschbetrages oder 35 Prozent der Vergütung nach § 8 Absatz 1 für jede Hin- und Rückfahrt aus Anlass einer Übernachtung erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthalts am Wohnort werden kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 8 Absatz 1 gewährt. Für Kalendertage mit einer Aufenthaltsdauer am Wohnort von weniger als 24 Stunden bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes nach § 6 Absatz 1.

(4) Die Dienststelle kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschalvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 12

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges kann Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt werden.

(3) § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung über die Gewährung von Reisekostenvergütung (Reisekostenverordnung) vom 11. August 1998 (ABl. S. A 148),

b) die am 29. Mai 2001 erlassene Ausführungsverordnung zur Reisekostenverordnung vom 11. August 1998 (ABl. 2001 S. A 156).

(3) Für Dienstreisen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung angetreten wurden, gelten für die gesamte Dienstreise die in Absatz 2 genannten Regelungen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage 1**Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 5 Absatz 1, 4 und 5**

1. Wegstreckenentschädigung je km bei Benutzung von
 - a) Kraftfahrzeugen: 0,30 €
 - b) Fahrrädern: 0,05 €
2. Mitnahmeentschädigung je Person und km für die Mitnahme mit Kraftfahrzeugen gemäß § 5 Absatz 4: 0,02 €

Anlage 2**Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 3**

Wegstreckenentschädigung je km bei Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Vorliegen eines triftigen Grundes: 0,15 €

Anlage 3**Übernachungskosten**

Übernachungskostenerstattung nach § 7 Absatz 1 Satz 1: 70,00 €
Kürzungsbetrag für das Frühstück nach § 7 Absatz 1 Satz 3: 4,80 €
Übernachungskostenpauschalbetrag nach § 7 Absatz 2: 20,00 €

Anmerkung 1**Tagegeldhöhen für Verpflegungsmehraufwendungen nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1 und 3 Einkommensteuergesetz:**

Abwesenheit von Wohnung und Dienststätte Pauschalbetrag (Inland)

24 Stunden: 24,00 €

mehr als 8 bis unter 24 Stunden: 12,00 €

bis acht Stunden: 0,00 €

Es ist jeweils vom Kalendertag auszugehen. Den Abwesenheitsstunden des Kalendertages können nur nach der sogenannten Mitternachtsregelung Stunden des vorhergehenden oder nach-

folgenden Tages zugerechnet werden. Eine Dienstreise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des folgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Dienstreisedauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Anmerkung 2

Die amtlichen Sachbezugswerte (§ 8 Absatz 2 Einkommensteuergesetz), die durch Bundesrecht kalenderjährlich neu festgesetzt werden (Sozialversicherungsentgeltverordnung) werden vom Landeskirchenamt jeweils gesondert bekannt gegeben.

Anmerkung 3**Vorstellungsreisen**

Die vorliegende Reisekostenverordnung enthält keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung für Vorstellungsreisen. Ein solcher Anspruch ergibt sich jedoch aus dem BGB, soweit der Bewerber zur Vorstellung aufgefordert worden ist; es sei denn, in der Aufforderung zur Vorstellung wurde die Erstattung der Reisekosten ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Regelung im Pfarrstellenübertragungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Anmerkung 4**zu § 2 Absatz 4**

Durch das Einkommensteuergesetz wird zur Abgrenzung von Dienstreisen und arbeitstäglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte der bisherige Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ durch den Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Je Dienstverhältnis kann der Arbeitnehmer nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ haben. Gesetzlich definiert wird die „erste Tätigkeitsstätte“ in § 9 Absatz 4 Einkommensteuergesetz.

III. Mitteilungen

Fortbildung Altenseelsorge 2014 – 2015

Reg.-Nr. 610 190 (10) 39

Das Seelsorgeinstitut Bethel, Zentrum für Spezialseelsorge in Bielefeld bietet eine Weiterbildung Altenseelsorge (6 x 1 Woche in zwei Jahren, Auswahltag) an, welche die Rahmenbedingungen für fraktionierte Kurse in Klinischer Seelsorge-Ausbildung (**KSA-DGfP**) erfüllt.

Kursverlauf:

1. Woche: meine Biographie und Identität
2. Woche: alt werden und alt sein
3. Woche: Alter – Krankheit – Körper
4. Woche: Theologie – Gottesdienst – Rituale
5. Woche: Rolle, Aufgaben und Strukturfragen in der Altenseelsorge
6. Woche: Grenzerfahrungen und Burn-out.

Methodische Bausteine dieses Kurses sind traditionelle Elemente der Klinischen Seelsorgeausbildung wie Selbsterfahrungseinheiten, Arbeit mit Gesprächsprotokollen und an eigenen Praxisfällen. Mit Elementen der Kunst- und Kreativitätstherapie sowie körpertherapeutischen Zugängen werden die Verstehens- und Ausdrucksmöglichkeiten erweitert. Fach- und Theoriebeiträge zu einzelnen Themen durch Gastreferenten, die Kursleitung und Kursteilnehmer/Kursteilnehmerinnen runden die Methodik ab. Übungen zur spirituellen Praxis sind ebenfalls Teil des Kurses.

Eingeladen sind Pfarrer und Pfarrerinnen wie auch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit einer seelsorglichen Tätigkeit beauftragt sind.

Ein ausführliches **Curriculum** zu dieser Weiterbildung kann im Seelsorgeinstitut Bethel angefordert werden. Das Anmeldeformular finden Sie unter http://www.seelsorgeinstitut-bethel.de/index.php?article_id=78. Pfarrer/Pfarrerinnen beantragen rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vor Beginn) die Teilnahme mit einem FORT-/WEITERBILDUNGSANTRAG (Angabe der konkreten Kosten) auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt (Intranetseite der Landeskirche – cn.evks.de – unter Downloads/Formulare > Weiterbildung).

Termine:

Auswahltag: 20.03.2014

Teile I bis III: 23.06.–27.06.; 15.09.–19.09.; 10.11.–14.11.2014

Teile IV bis VI: 19.01.–23.01.; 02.03.–06.03.; 20.04.–24.04.2015

Anmeldung: umgehend

Leitung: Helmut Dessecker, Eva Engler-Kniep
Tagungsorte: Haus Nazareth, Bethel, Auswahltag
Haus der Stille, Bethel, Teile I, II, IV – VI
Haus Bethesda, Bad Salzuflen, Teil III

Kursgebühr: 445,- €/Woche

Gebühr: 70,- € für Auswahltag

Zusätzliche Kosten: für 6 Einzelsupervisionsstunden, für Auswahltag: evtl. Verpflegung

Bildung & Beratung Bethel

Seelsorgeinstitut Bethel

Zentrum für Spezialseelsorge

Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld, Tel. (05 21) 144-33 86 (vormittags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr), Fax: (05 21) 144-61 09, E-Mail-Adresse: juliane.moeller@bethel.de.

Fortbildung Grundkurs Bibliolog mit Anwendungsschwerpunkt Schule

Reg.-Nr. 610 194 – 3/31

Weil jeder/jede was zu sagen hat – Verkündigung mit der ganzen Gemeinde?!

Viele suchen nach lebendigen, kommunikativen Formen der Verkündigung oder der Bibelarbeit. Im Bibliolog wird ein persönlicher Zugang zur Bibel ermöglicht, in dem die Teilnehmenden angeleitet werden, sich in biblische Gestalten hineinzusetzen und ihnen ihre Stimme zu leihen. Auf diese Weise beginnt – in Anlehnung an die jüdische Auslegungstradition des Midrasch – zwischen den Zeilen „weißes Feuer“ zu lodern, das das „schwarze Feuer“ der Schrift erhellt.

Ein Bibliolog dauert 15 bis 20 Minuten in der Grundform und ermöglicht so niederschwellig und methodisch geklärt eine kreative Begegnung mit biblischen Texten in Gottesdienst, Schule und in der Gemeindearbeit.

In der Schule kann Bibliolog in verschiedenen Klassenstufen (auch in Bezug auf Lehrplaninhalte) gut angewendet werden. Er bietet außerdem Schülern und Schülerinnen ohne fundierte Bibelkenntnisse einen leichten Zugang zur Bibel.

Der Grundkurs erschließt anwendungsorientiert mit vielen Übungen die methodischen Schritte zum Erarbeiten und Durch-

führen eines Bibliologs. Die Fortbildung befähigt, mit dieser Methode zu arbeiten und schließt mit einem Zertifikat ab.

Termin: Montag, 14. Juli 2014, 10 Uhr bis Donnerstag, 17. Juli 2014, 18 Uhr im Pastoralkolleg Meißen

Zielgruppe: Schulpfarrer und Schulpfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen mit Religionsunterricht (ab 4 Wochenstunden), Lehrkräfte im Religionsunterricht

Referent: Pfarrer Jens Uhlendorf, Trainer für Bibliolog, Trainer für liturgische Präsenz, Referent für Offene Gottesdienstformen am Gottesdienst-Institut, Nürnberg

Leitung: Gabriele Mendt, Bildungsreferentin für Religionsunterricht und Schule im Dezernat für Bildung, Landeskirchenamt

Anmeldung: bis **28. Mai 2014** mit dem entsprechenden Formular (Intranet der Landeskirche CN > Downloads > Formulare) auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt

Die Fortbildung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000. Die Teilnahmegebühr von 80,00 € und die Fahrtkosten sind gemäß Hinweis im Amtsblatt 2006 S. A 6 selbst zu tragen.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2014

Reg.-Nr. 611212 (5) 70

Das Kirchenamt der EKD bittet erneut um Unterstützung bei der Seelsorge an deutschsprachigen Urlaubern und Urlauberinnen im Ausland. Es stehen noch freie Stellen zur Verfügung. Eine Liste der noch freien Stellen für 2014 kann abgefragt werden auf der Homepage der EKD (International/Kirche im Tourismus/

Ausschreibungen 2014) bzw. direkt beim Referat der Urlaubersseelsorge im Kirchenamt der EKD, Tel. (05 11) 27 96-133 oder -138 oder per E-Mail an urlaubsseelsorge@ekd.de.

Bezüglich der Rahmenbedingungen verweisen wir auf das Amtsblatt Nr. 22/2013 (S. A 282).

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **18. April 2014** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rittersgrün mit SK Pöhla, Lutherkirchgemeinde (Kbz. Aue)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.633 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit wöchentlichen Gottesdiensten in Rittersgrün und Pöhla sowie monatlich in den Kliniken Erlabrunn
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 9 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (114 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Rittersgrün.

Weitere Auskunft erteilen der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Kormeier, Tel. (03 77 57) 72 34 oder (01 57) 56 76 34 37 sowie Herr Viertel, Tel. (0 37 74) 8 61 04.

Die Pfarrstelle der Kirchgemeinden Rittersgrün und Pöhla (6 km entfernt) ist für die nächsten Jahre gesichert. Die Gebäude sind in gutem Zustand, daher können wir uns auf den inneren Gemeindeaufbau konzentrieren. Wollen Sie uns dabei helfen? Engagierte Kirchvorsteher, Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die ausgehend vom Glauben an Jesus Christus mit Freude Gemeinde baut und zugleich Traditionelles schätzt. Wir hoffen auf eine Fortsetzung von Bewährtem bei gleichzeitiger Offenheit für Neues mit Blick auf alle Generationen. Wir suchen einen Hirten der den Menschen nachgeht. Kindergarten und Grundschule sind im Ort.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Pausa mit SK Ebersgrün, SK Mühltröff-Langenbach und SK Thierbach-Ranspach-Langenbuch (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.120 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Pausa sowie wechselnden Orten in den Kirchgemeinden Mühltröff und Thierbach und 14tägigen Gottesdiensten in Ebersgrün
- 7 Kirchen, 11 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (138 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Mühltröff.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bartsch, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Kirchhoff, Tel. (03 74 36) 23 98.

Mühltröff und Thierbach sind zwei aktive Kirchgemeinden im ländlichen Raum nördlich von Plauen, die in Zukunft einen gemeinsamen Weg gehen wollen. Dafür suchen wir einen motivierten und erfahrenen Seelsorger/eine motivierte und erfahrene Seelsorgerin.

D. durch Übertragung nach § 1 Absatz 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (90.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Rektor/Rektorin des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V.

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (90.) zur Wahrnehmung des Dienstes als Rektor/Rektorin des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt e. V. ist ab 1. Januar 2015 im Umfang von 100 Prozent neu zu besetzen. Der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V. ist als diakonische Einrichtung Träger des Diakonissenkrankenhauses, einer Berufsfachschule für Pflegeberufe und Gästehäuser mit insgesamt über 600 Mitarbeitenden. Darüber hinaus betreibt er allein oder mit anderen Partnern Tochtergesellschaften in den Bereichen Behindertenhilfe, Altenpflege, Service und Verwaltung. Von dem künftigen Stelleninhaber/der künftigen Stelleninhaberin werden neben einem hohen Maß an theologischer, sozialer und persönlicher Kompetenz erwartet:

Bereitschaft und Befähigung zur

- kollegialen Leitung des Vereins „Diakonissenanstalt e. V.“ im Vorstand zusammen mit der Oberin und dem Verwaltungsdirektor auf der Grundlage ihrer 170jährigen Tradition und deren Weiterentwicklung als diakonisches Unternehmen im Sinne des Leitbildes
- Einbindung des christlichen Profils in die unternehmerischen Entscheidungen und die Personalentwicklung besonders der Führungskräfte
- diakonischen Fortbildung und Zurüstung der Mitarbeitenden sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung geistlicher und seelsorgerlicher Angebote in allen Einrichtungen
- Mitverantwortung in der Führung sowie die theologische und seelsorgerliche Begleitung der Diakonischen Gemeinschaft
- Entwicklung zeitgemäßer Formen gemeinsamen Lebens und der Verkündigung sowie engagierte Gestaltung des geistlichen Lebens der Hausgemeinde
- Auseinandersetzung mit Fragen des Sozialmanagements, Bearbeitung ethischer und rechtlicher Fragestellungen der Medizin und Pflege sowie der gesellschaftlichen Entwicklung allgemein
- Aneignung betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse für diakonische Unternehmen.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstergänzungsgesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Eine Dienstwohnung (110 m²) mit 5 Zimmern und großer Balkonterrasse steht zur Verfügung.

Weitere Informationen über www.diako-dresden.de.

Weitere Auskunft erteilt die Oberin des Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Dresden e. V., Holzhofgasse 29, 01099 Dresden, Tel. (03 51) 8 10 10 15.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **2. Mai 2014** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gelenau mit Ev.-Luth. Kirchgemeinde Thum mit Schwesterkirchgemeinde Jahnsbach (Kbz. Annaberg)
6220 Gelenau 99

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
Gelenau: Fa. Jehmlich, Baujahr 1931 (2000 generalüberholt), 2 Manuale und Pedal, 28 Register
Thum: Fa. Schmeisser, Baujahr 1950, 2 Manuale und Pedal, 25 Register
Jahnsbach: Fa. Jehmlich, Baujahr 1905 (2008 Generalüberholung abgeschlossen), 2 Manuale und Pedal, 29 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
Gelenau: 1 Flügel, 2 Klaviere, 1 E-Piano
Thum: 1 Flügel, 1 Cembalo, 2 E-Pianos
Jahnsbach: 1 Klavier, 1 E-Piano.

Angaben zu den Kirchgemeinden:

- 3.250 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten in 3 Orten
- kein weiterer Kantor
- 16 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Kurrendegruppen mit 12 bzw. 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor der Landeskirchlichen Gemeinschaft mit 17 regelmäßig Teilnehmenden (eigene Leitung)
- 3 Kirchenchöre mit 30/22/12 Mitgliedern
- 2 Flötenkreise (nach Absprache bzw. ein- bis zweimal monatlich)
- 1 monatlicher Instrumentalkreis
- 3 Posaunenchor mit 15/15/7 Mitgliedern (eigener Leiter/eigene Leiterin)
- 8 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 9 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Gemeinden bieten ein weites, interessantes Betätigungsfeld mit traditionellen, aber auch neuen Formen. Gemeinsame Projekte können weiterentwickelt werden. Zahlreiche Gemeindeglieder sind zur Unterstützung bereit (auch bei der Übernahme von Kantorendiensten im Gottesdienst).

Die Region Gelenau/Thum/Jahnsbach liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung mit vielfältigen Sport- und Freizeitangeboten sowie günstiger Verkehrsanbindung und Infrastruktur. Bei der Wohnungssuche sind die Kirchenvorstände gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Walther, Erich-Weinert-Weg 39, 09423 Gelenau, Tel. (03 72 97) 73 84, E-Mail: karl.walther@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindau-Plagwitz mit Schwesterkirchgemeinde Kleinzschocher (Taborkirchgemeinde) und Leipzig-Schleußig (Bethanienkirchgemeinde) (Kbz. Leipzig)

6220 Leipzig-Lindau-Plagwitz 32

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
Taborkirche: Eule, 2007 überholt, 2 Manuale, Pedal, 40 Register, div. Spielhilfen
Heilandskirche: Holland, 2 Manuale, Pedal, 13 Register, div. Spielhilfen, Schlick-Stimmung
Bethanienkirche: Jehmlich, 1992, 2 Manuale, Pedal, 25 Register, div. Spielhilfen
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente:
Taborkirche: mobiles Orgelpositiv, 1 Flügel, 1 Cembalo, 2 Klaviere, Blechblas- und Orffinstrumente sowie umfangreiches Notenmaterial
Heilandskirche: Flügel, Klavier, Spinett
Bethanienkirche: 2 Flügel, digitale Kleinorgel, E-Piano.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 6.000 Gemeindeglieder
- 3 Predigtstätten (bei 2,75 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten in Leipzig
- 1 weiterer Kantor (B-Kantorenstelle)
- 25 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 bis 2 Gottesdienste wöchentlich
- 3 Kurrendegruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kirchenchor/Kantorei mit 70 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit 14 Mitgliedern (eigene Leitung)
- 4 bis 6 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen (Orgelsommer, Konzerte etc.)
- 1 bis 2 Rüstzeiten (Kurrende, Chorgruppen etc.).

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die aus dem Glauben lebt, eigene Impulse für die musikalische Arbeit in den Gemeinden setzt, Verbindendes fördert und Kirchenmusik als missionarische Chance versteht. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, eigene Aufgabenbereiche in Veränderungsprozessen der Kirchgemeinden neu zu bestimmen. Innerhalb der Anstellung entfallen 25 Prozent auf Tätigkeiten als kirchenmusikalischer Mitarbeiter im Kirchenbezirk Leipzig. Mit diesen Tätigkeiten sind insbesondere Veranstaltungsorganisation, Verwaltungsaufgaben und die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen verbunden.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Staemmler-Michael, Tel. (03 41) 4 12 95 66 und KMD Audersch, Tel. (03 41) 5 64 50 94, E-Mail: stephan.audersch@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. April 2014** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oßling mit Schwesterkirchgemeinde Großgrabe (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Oßling

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zur Kirchgemeinde

- 1.400 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- keine weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeiter
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen.

„In Liebe Menschen für Jesus Christus gewinnen und miteinander von ganzem Herzen als seine Gemeinde leben“ ist der Leitsatz über unserem Gemeindeleben. Wir wünschen uns einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die aus einem lebendigen persönlichen Glauben an unseren wunderbaren Gott und mit einem großen Herzen besonders für Kinder, junge Erwachsene und Familien bei uns leben und arbeiten möchte. Für die Jugendarbeit ist derzeit eine weitere Mitarbeiterin spendenfinanziert angestellt. Zwei moderne Gemeindezentren bieten gute Arbeitsbedingungen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Brause, Tel. (03 57 92) 5 02 12. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Mai 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oßling, Kirchweg 6, 01920 Oßling zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land (Kbz. Leipzig)

64103 Markranstädter Land 7

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2014
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 10 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.400 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 bis 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- kein weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 23 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 7 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 74 regelmäßig Teilnehmenden
- 12 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 8 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 4 staatliche Schulen.

Hinzu kommen die Zusammenarbeit mit der Ev. Kindertagesstätte (100 Kinder), die Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, die Mitarbeit in den Ausschüssen für Diakonie und Gemeindeaufbau, die Mitarbeit bei Familienfreizeiten und Familiengottesdiensten und dem jährlichen Kindergartenge-meindefest. Arbeitsschwerpunkte sind entsprechend der einer konkretisierten Stellenbeschreibung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit zu vereinbaren.

Wir sind eine seit 2006 vereinigte Kirchgemeinde, die die Balance zwischen regionalen und örtlichen Angeboten hält. Ein ehrenamtliches Team zur Kinder- und Jugendarbeit freut sich auf eine konstruktive und engagierte Zusammenarbeit. Unsere Kindertagesstätte und die Lage in der Region bieten große Chancen für Gemeindegewachstum.

Die Kirchgemeinde ist bei der Wohnungssuche im Gemeindegebiet gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Zemmrich, Schulstraße 9, 04420 Markranstädt, Tel. (03 42 05) 8 83 88 oder (03405) 8 32 44.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Juni 2014** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land, Schulstraße 20, 04420 Markranstädt zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (44 Seiten) beträgt 5,06 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

**Leitfaden
zur Erstellung einer
kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Geltungsbereich	3
I. Ausgangssituation	3
II. Bedeutung einer kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption	4
III. Erstellung einer kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption	6
1. Schritt: Bestandsaufnahme	6
2. Schritt: Finanzielle Transparenz	7
2.1 Gebäude ohne kirchgemeindliche Nutzung (Fiskalvermögen).....	7
2.1.1 Gebäudeeinnahmen.....	7
2.1.2 Gebäudeausgaben.....	7
2.1.3 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage	8
2.1.4 Instandhaltungsstau.....	8
2.2 Kirchen und Kapellen (sakrales Zweckvermögen).....	8
2.2.1 Gebäudeeinnahmen einschließlich Sakralgebäude-	
zuweisung.....	9
Kategorie 1.....	9
Kategorie 2.....	9
Kategorie 3.....	10
2.2.2 Gebäudeausgaben.....	11
2.2.3 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.....	11
2.2.4 Instandhaltungsstau.....	11
2.3 Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, Verwaltungsgebäude	
(nichtsakrales Zweckvermögen).....	12
2.3.1 Gebäudeeinnahmen.....	12
2.3.2 Gebäudeausgaben.....	13
2.3.3 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.....	13
2.3.4 Instandhaltungsstau.....	13
2.4 Nichtsakrale Gebäude mit gemischter Nutzung.....	14
3. Schritt: Handlungsbedarf erkennen	14
3.1 Handlungsbedarf aus finanziellen Gründen.....	14
3.1.1 Allgemeine Vorbemerkungen.....	14
3.1.2 Fiskalvermögen.....	14
3.1.3 Nichtsakrales Zweckvermögen.....	15
3.1.4 Sakrales Zweckvermögen.....	15
3.2 Handlungsbedarf aus strukturellen Gründen.....	15
3.3 Erweiterte Handlungsmöglichkeiten – „Über den Tellerrand hin-	
ausblicken“.....	16
4. Schritt: Konsolidierungsphase	16
5. Schritt: Einleitung von Maßnahmen zur Verringerung der Gebäudelast	18
5.1 Gebäude ohne kirchgemeindliche Nutzung (Fiskalvermögen).....	18
5.2 Zweckvermögen der Kirchgemeinde.....	19
5.2.1 Kirchen und Kapellen (sakrales Zweckvermögen).....	19
5.2.2 Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, Verwaltungsgebäude	
(nichtsakrales Zweckvermögen).....	20
6. Schritt: Dokumentation der Ergebnisse	21
7. Schritt: Einbeziehung des Kirchenbezirkes	22
8. Schritt: Kommunikation	22

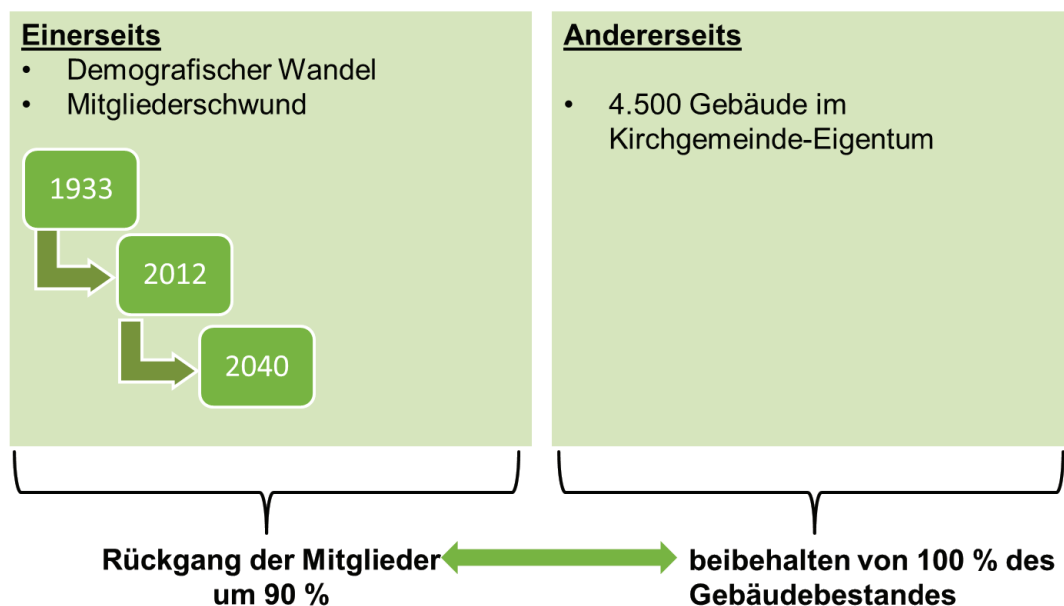
9. Schritt: Fortschreibung.....	23
IV. Bestandsschutz- und Übergangsregelungen.....	23
V. In-Kraft-Treten.....	24
Anlage 1.....	25
Anlage 2.....	26
Anlage 3.....	27
Anlage 4.....	28
Anlage 5.....	29

0. Geltungsbereich

Der Gebäudeleitfaden richtet sich an die Kirchgemeinden unserer Landeskirche. Wenn sich Kirchgemeinden zu einem Kirchspiel verbunden haben, tritt das Kirchspiel an die Stelle der Einzelkirchgemeinden. Der Kirchenvorstand des Kirchspieles nimmt die Aufgaben der beteiligten Kirchgemeinden wahr (§ 5 Absatz 5 KGStrukG). Der Kirchenvorstand des Kirchspieles beteiligt bei zu treffenden Entscheidungen die jeweiligen Kirchgemeindevertretungen gemäß § 11 KGStrukG und stellt eine einheitliche Gebäudekonzeption für das gesamte Kirchspiel auf. Haben Kirchgemeinden ein Schwesterkirchverhältnis gebildet, richtet sich der Gebäudeleitfaden an die rechtlich selbstständigen Kirchgemeinden im Schwesterkirchverhältnis, die jeweils für sich eine Gebäudekonzeption beschließen.

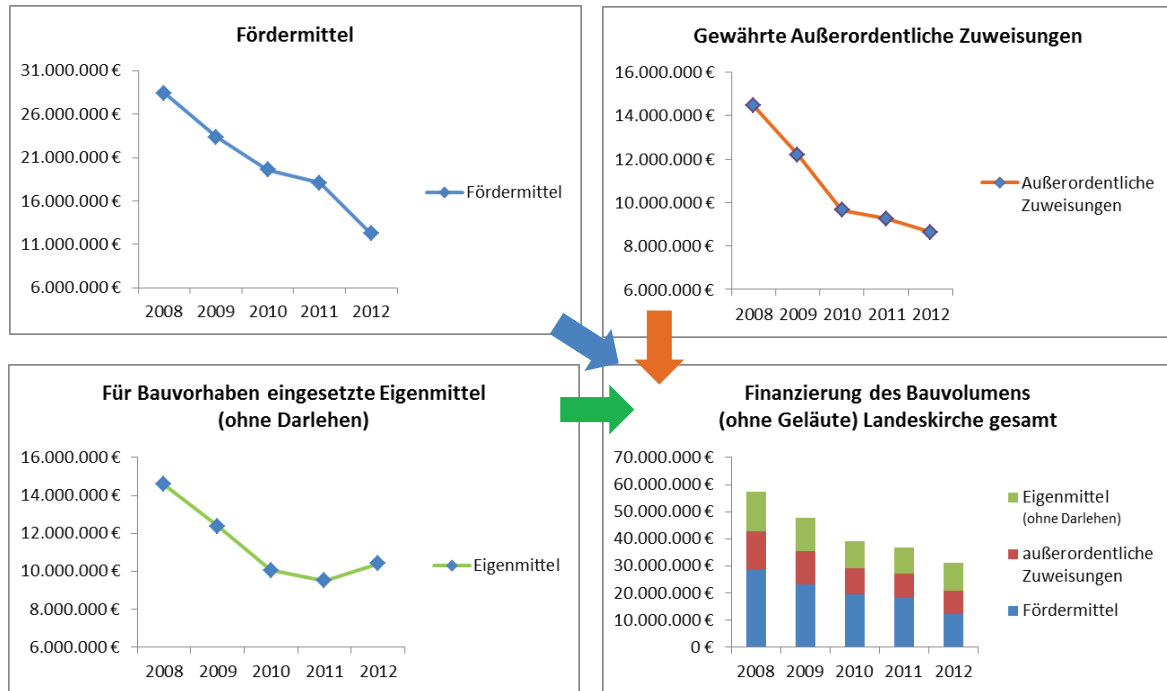
I. Ausgangssituation

Die Kirchgemeinden unserer Landeskirche tragen Verantwortung für die Unterhaltung und Erhaltung ihres Gebäudebestandes, der über die Jahrhunderte hinweg entstanden ist. In Zeiten eines anhaltenden Mitgliederschwundes im Bereich unserer Kirchgemeinden und ungünstiger demografischer Prognosen ist hierbei ein Einfaches „weiter wie bisher“ nicht mehr länger möglich. In vielen Kirchgemeinden übersteigt bereits die Anzahl der vorhandenen Gebäude den tatsächlichen Bedarf und meist auch die Finanzkraft der Kirchgemeinde bei Weitem. Gleiches gilt für die Größe vieler kirchgemeindlicher Gebäude. Während es sich in vergangener Zeit als notwendig erwies, die kirchgemeindliche Arbeit durch den Bau weiterer Kirchen, Gemeinde- und Pfarrhäuser zu verbessern, stellt ein nunmehr zu groß gewordener Gebäudebestand eine Last dar, welche enorme Kräfte bindet.



Die mit den Mitgliederzahlen zurückgehende finanzielle Kraft der Kirchgemeinden kann leider nur zum Teil durch staatliche und kommunale Förderungen, großzügige Spenden von Einzelspendern und Fördervereinen sowie ehrenamtlichen Einsatz kompensiert werden.

Zahlreiche Kirchgemeinden setzen hier ihre ganze Hoffnung in die Landeskirche, von der erwartet wird, dass sie zu geringe Eigenmittel der Kirchgemeinden und wegbrechende Fördermittel durch entsprechend höhere außerordentliche Zuwendungen ausgleicht. Dabei wird übersehen, dass auch die Landeskirche den gleichen finanziellen Rahmenbedingungen ausgesetzt ist und sich auch hier die Spielräume für finanzielle Hilfen bald spürbar verengen. Das Volumen der außerordentlichen Zuweisungen im landeskirchlichen Maßstab wird sich mittelfristig langsam, aber stetig verringern.



Die sich nachhaltig verschlechternden Rahmenbedingungen (siehe Grafiken) erfordern deshalb ein Umdenken beim weiteren Umgang mit den kirchgemeindlichen Gebäuden, wobei dieses Umdenken stets die Sicherstellung des Verkündigungsauftrages der Kirchgemeinden im Blick behalten muss.

II. Bedeutung einer kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption

Die Gebäudekonzeption verfolgt das Hauptziel, die strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die für die Erfüllung des Verkündigungsauftrages unbedingt notwendigen Gebäude auf lange Sicht erhalten werden können. Dort wo es möglich ist, sind alle nicht notwendigen Gebäudebaulasten abzubauen, um die kirchgemeindlichen Haushalte von unnötigen Kostenfaktoren zu entlasten. Investitionen in nicht mehr finanzierbare und für die kirchgemeindliche Arbeit nicht notwendige Gebäude sollen verhindert werden, damit diese Mittel für die unbedingt notwendigen Kernbereichsgebäude zur Verfügung stehen.

Zuständig für die Beschlussfassung über die künftige Gebäudekonzeption der Kirchgemeinde und deren Umsetzung ist der Kirchenvorstand. Besonders in großen Kirchenvorständen wird bereits ein Bauausschuss bestehen, der die Vorschläge für eine Gebäudekonzeption erarbeiten kann. In Kirchgemeinden oder Kirchspielen, in denen ein Bauausschuss nicht besteht, wird es sinnvoll sein, dass der Kirchenvorstand einen Ausschuss für die Erstellung des Gebäudeleitfadens ins Leben ruft. In komplexen Konstellationen kann es sinnvoll sein, wenn der Verständigungsprozess durch eine externe Moderation beispielsweise durch Mitarbeiter der AG Gemeindeberatung unterstützt wird. Informationen und Kontaktdaten vermittelt das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis <http://www.isg-leipzig.de/>.

Entsprechend der Zielsetzung gliedert sich die Gebäudekonzeption der Kirchgemeinde/des Kirchspiel in zwei Gebäudelisten. In **Liste A** werden alle finanzierbaren und dauerhaft zu erhaltenden Gebäude aufgenommen, während die **Liste B** alle Gebäude erfasst, die nicht mehr finanziert werden können, veräußert oder stillgelegt werden sollen.

Die Liste A der Gebäudekonzeption ist künftig jedem Bauantrag und Antrag auf außerordentliche Zuweisung beizufügen. Die Aufnahme eines bestimmten Gebäudes in die Liste A der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption ist eine grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass für ein bestimmtes Bauvorhaben eine außerordentliche Zuweisung gewährt werden kann.

Umgekehrt ist die Aufnahme eines bestimmten Gebäudes in Liste B der Gebäudekonzeption wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Veräußerung des betreffenden Grundstückes grundsätzlich genehmigungsfähig ist, da dann regelmäßig ein die Veräußerung rechtfertigender wirtschaftlicher Grund im Sinne von Ziffer II.2.2. der Verwaltungsvorschrift Grundstücksrichtlinien (ABl. 2008 S. A 73) vorliegt. Außerordentliche Zuweisungen für in Liste B erfasste Gebäude scheiden im Regelfall aus.

Liste A

alle für den Verkündigungsdienst **notwendigen und finanzierbaren** kirchgemeindlichen Gebäude

- ➔ Gebäude sind dauerhaft zu erhalten
- ➔ außerordentliche Zuweisungen im Antragsverfahren

zusätzlich: rentable Gebäude des sog. Fiskalvermögens (z. B. Miethäuser)

- ➔ grundsätzlich keine Zuweisungsberechtigung

Liste B

alle anderen Gebäude

- ➔ grundsätzlich keine Zuweisungsberechtigung
- ➔ bauliche Erhaltung wird reduziert (Verkehrssicherung)
- ➔ Stilllegung nach entfallener Nutzungsmöglichkeit
- ➔ Veräußerung oder Abriss (mit Ausnahme von Kirchen)

Die Nichtvorlage von ordnungsgemäß beratenen und beschlossenen Gebäudekonzeptionen bei Bauanträgen mit Zuweisungsbedarf und bei Grundstücksveräußerungsanträgen führt dazu, dass diese Anträge von der Aufsichtsbehörde wegen Unvollständigkeit der Unterlagen nicht bearbeitet werden können.

III. Erstellung der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption

1. Schritt: Bestandsaufnahme

Die Erstellung der Gebäudekonzeption beginnt mit einer gründlichen Bestandsaufnahme.

1.1 Hierzu ist eine Aufstellung aller Gebäude der Kirchgemeinde bzw. der kirchgemeindlichen Lehen anzufertigen. Für jedes Gebäude sind folgende Angaben und Unterlagen zusammenzustellen:

- Gebäudebezeichnung und Adresse
- baulicher Zustand
 - Jahr der letzten Voll- oder Teilsanierung
 - ungefähre Höhe eines ggf. bestehenden Instandhaltungsstaus
- Denkmalschutz (auch hinsichtlich wertvoller Orgeln und weiterer Ausstattungen)
- Kreditbelastungen
 - verbleibende Kreditlaufzeiten
 - Höhe der Annuitäten (Zins und Tilgung)
- Dauer der Zweckbindung bei bereits eingesetzten öffentlichen Fördermitteln
- Grobkubatur von Kirchgebäuden (s. Ziffer 2.2.3 und *Anlage 2*)
- Nettogeschossfläche aller weiteren Gebäude (s. Ziffer 2.1.3 u. 2.3.3)
- Belegungsplan für Versammlungsräume (s. *Anlage 1*)
- Kennzeichnung der Pfarrerdienstwohnung
- Anzahl etwaiger Garagen

Unterstützung erhält der Kirchenvorstand durch die Baupfleger der Regionalkirchenämter.

1.2 Danach erfolgt die Markierung der Standorte aller kirchgemeindlichen Gebäude sowie der Kirchgemeindegrenzen in einen Stadtplan oder eine Umgebungskarte. Die kirchgemeindlichen Gebäude von Schwesterkirchgemeinden sind ebenfalls in die Karte einzutragen.

1.3 Die Lage des kirchgemeindlichen Friedhofes (bzw. Kirchhofes) ist zu kennzeichnen, sodass deutlich wird, bei welchen Gebäuden Wechselbeziehungen mit Belangen des Friedhofes bestehen.

1.4 Soweit bekannt, ist zu kennzeichnen, wie sich die Wohnsitze der Kirchgemeindeglieder auf das Gebiet der Kirchgemeinde verteilen. Oft wird es so sein, dass hier bestimmte „Ballungsräume“ existieren, während in anderen Gebietsteilen nur wenige Kirchgemeindeglieder wohnen.

1.5 Völlig unabhängig von finanziellen Zwängen kann bereits die Bestandsaufnahme zeigen, dass einzelne Gebäude der Kirchgemeinde von vornherein, z. B. aufgrund ihrer schlechten Lage und Erreichbarkeit, ihrer zu geringen Nutzung, ihres schlechten baulichen Zustandes usw., aufgegeben werden sollten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen mehrere Gebäude einer Nutzungsart vorhanden sind.

1.6 Besteht im Kirchenbezirk ein kirchenbezirklicher Strukturentwicklungsplan, empfiehlt es sich, dessen Zielsetzungen bereits bei der Bestandsaufnahme in geeigneter Weise mit zu berücksichtigen. Beispielsweise kann ein heute an der Peripherie einer Kirchgemeinde gelegenes Kirchgebäude im Zuge einer Kirchgemeindevereinigung eine zentrale Lage erhalten, was Konsequenzen für die Gebäudekonzeption nahe legt.

2. Schritt: Finanzielle Transparenz

In einem zweiten Schritt verschafft sich der Kirchenvorstand Klarheit über die finanzielle Situation jedes einzelnen Gebäudes. Ziel ist es herauszufinden, welche Gebäude der Kirchengemeinde die größten finanziellen Probleme schaffen, wobei hier auch alle versteckten und möglicherweise übersehenen Kostenfaktoren einbezogen werden.

Die Herstellung der finanziellen Transparenz folgt dem einfachen **Grundmuster**:

Decken die Einnahmen des Gebäudes die Ausgaben des Gebäudes und ermöglichen sie zugleich die Bildung einer angemessenen Substanzerhaltungsrücklage?

Anmerkung: Die Bildung einer angemessenen Substanzerhaltungsrücklage ist deshalb zwingend notwendig, weil jedes Gebäude - gleich welcher Art - vom Zeitpunkt seiner Fertigstellung an mit jedem Tag durch baulichen oder ideellen Verschleiß an Wert verliert und dieser Wertverlust später durch entsprechende bauliche Maßnahmen wieder ausgeglichen werden muss. Die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ist folglich ein **realer Kostenfaktor**, dessen fehlende oder ungenügende Beachtung unweigerlich schwerwiegende Folgen hat. Ohne ausreichende Substanzerhaltungsrücklage droht mittelfristig der Verfall und langfristig der Verlust des Gebäudes.

Haushaltstechnisch geschieht dies dadurch, dass der Haushaltplan der Kirchengemeinde jedes Gebäude als eigenständiges Objekt (vergleichbar einem sog. „Selbstabschließer“) aufführt, bei dem eine Zusammenfassung aller das Gebäude betreffenden Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Rücklagenzuführung erfolgt. Die Betriebskosten aller nichtsakralen Gebäude werden – weiter wie bisher - im Sachbuch „Betriebskosten“ erfasst.

Hierbei wird nach funktional unterschiedlichen Gebäudetypen differenziert, die nachfolgend näher dargestellt werden:

2.1 Gebäude ohne kirchgemeindliche Nutzung (sog. Fiskalvermögen)

Viele Kirchengemeinden sind Eigentümer von vermieteten/vermietbaren Ein- oder Mehrfamilienhäusern, in denen keine kirchgemeindliche Nutzung erfolgt. Derartige Gebäude stellen Vermögensanlagen dar und dienen ausnahmslos dazu, die kirchgemeindliche Arbeit durch einen jährlichen finanziellen Ertrag nachhaltig zu unterstützen.

Hinweis: Künftig werden nur noch im Ausnahmefall landeskirchliche außerordentliche Zuweisungen (sog. Baubehilfen) für Gebäude des reinen Fiskalvermögens gewährt werden können.

2.1.1 Gebäudeeinnahmen

Die erzielten Kaltmieteinnahmen sind die wichtigste und regelmäßig auch einzige Einnahmequelle des Gebäudes. Mindereinnahmen durch Leerstand sind kenntlich zu machen, sodass dieser Umstand später berücksichtigt werden kann. In Mietzahlungen enthaltene Betriebskostenvorauszahlungen werden nicht im Gebäudehaushalt erfasst, sondern im Sachbuch „Betriebskosten“.

2.1.2 Gebäudeausgaben

Hier sind die jährlichen Kosten für die laufende Instandhaltung einschließlich eines etwaigen Schuldendienstes zu ermitteln und zusammenzustellen. Hinzu kommen die Verwaltungskosten, sofern die Verwaltung an einen externen Dienstleister vergeben wurde. Die Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung werden gesondert im Sachbuch „Betriebskosten“ erfasst.

2.1.3 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

Vorbemerkung: Die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage wird häufig von den Kirchgemeinden vernachlässigt. Zu Unrecht wird es in vielen Kirchgemeinden als ausreichend erachtet, dass die Mieteinnahmen die laufenden Ausgaben des Gebäudes decken. Der verbleibende Überschuss – wenn überhaupt vorhanden – fließt in den Kirchgemeindehaushalt.

Dies setzt zunächst voraus, dass das Gebäude überhaupt einen Überschuss erwirtschaftet. Gleichzeitig muss dieser nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Überschuss die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage in einer angemessenen Höhe zulassen.

Eine ausreichend hohe Substanzerhaltungsrücklage kann nur langfristig aufgebaut werden.

Für die Berechnung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage gilt:

- ➔ 8 € pro qm Nettogeschossfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt
- ➔ 10 € pro qm Nettogeschossfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 30 Jahre zurückliegt
- ➔ 13 € pro qm Nettogeschossfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt
- ➔ 100 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.

Keller gelten stets als Geschoss, unausgebaute Dachböden u. Ä. bleiben unberücksichtigt. Teilausgebaute Dachböden gelten als vollständig ausgebaut.

Hinweis: Eine reguläre Nettogeschossflächenermittlung ist außerordentlich aufwändig und wäre für die meisten Kirchgemeinden nicht leistbar. Die näherungsweise Ermittlung erfolgt daher direkt durch das Landeskirchenamt. Hierbei werden vorhandene amtliche Luftbilder ausgewertet und pauschale Abschläge für Dachüberstände, Außen- und Innenwandstärken usw. nach einer mathematischen Formel vorgenommen. Zur Entlastung der Kirchgemeinden ist die von den Kirchgemeinden erwartete Zuarbeit auf ein Minimum reduziert worden und beschränkt sich auf die Mitteilung des Zeitpunktes der letzten grundhaften Sanierung, der Anzahl der Geschosse und die erforderlichen Aussagen zu Kellern und Dachböden (vgl. *Anlage 3*). Die auf diesem vereinfachten Weg erzielbaren Ergebnisse sind hinlänglich genau. Den Kirchgemeinden obliegt es, die vom Landeskirchenamt ermittelten Flächengrößen auf Plausibilität zu prüfen. Es steht ihnen frei, vorhandene genauere Daten zu verwenden bzw. zu erheben.

Die Bemessung der Rücklagenzuführung für Gebäude des Fiskalvermögens geht von der hypothetischen Annahme aus, dass spätestens nach etwa 25 Jahren ein Betrag vorhanden sein muss, der es ohne außerordentliche Zuweisungen ermöglicht, die wesentlichsten substanzerhaltenden Maßnahmen am Gebäude zu finanzieren.

2.1.4 Instandhaltungsstau

Besondere Probleme entstehen, wenn sich das Gebäude bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in einem schlechten baulichen Zustand befindet, weil dringend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen nicht durchgeführt worden sind (und auch keine ausreichende Substanzerhaltungsrücklage gebildet wurde).

Hier ist überschlägig zu ermitteln, wie hoch der Investitionsbedarf zur Erhaltung und ggf. notwendigen Modernisierung des Gebäudes ist. Unterstützung erhält der Kirchenvorstand durch die Baupfleger.

2.2 Kirchen und Kapellen (sog. sakrales Zweckvermögen)

Hinweis: Kirchbauten mit mehreren Nutzungen wie z. B. Gemeindezentren gelten hinsichtlich der überwiegend gottesdienstlich genutzten Gebäudeteile und Flächen ebenfalls als sakrales Zweckvermögen und werden insoweit den Kirchen und Kapellen im „traditionellen Baustil“ gleichgestellt.

2.2.1 Gebäudeeinnahmen unter Berücksichtigung der Sakralgebäudezuweisung

Einnahmenseitig weisen Kirchen und Kapellen (nachfolgend Kirchgebäude genannt) die Besonderheit auf, dass mit ihnen in der Regel keine regelmäßigen Einnahmen (wie z.B. Mietzahlungen) erzielt werden können. Kirchgebäude beziehen „ihre“ Einnahmen daher grundsätzlich aus dem allgemeinen Kirchgemeindehaushalt, der hierzu entsprechend leistungsfähig sein muss. Aufgrund der prognostisch zu erwartenden verminderten Leistungsfähigkeit der kirchgemeindlichen Haushalte kommt Spenden- und Kollektensammlungen, Zuwendungen von Fördervereinen oder Sponsoren eine immer größere Bedeutung zu.

Gerade bei Kirchgemeinden und Kirchspielen mit mehreren Kirchgebäuden stößt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit des kirchgemeindlichen Haushaltes an Grenzen, sodass eine Prioritätensetzung beim Einsatz von Haushaltsmitteln erfolgen muss (**Kategorisierung der Kirchgebäude**).

Unterstützt wird die Kirchgemeinde durch die neu eingeführte **landeskirchliche Sakralgebäudezuweisung** (s. *Anlage 5*), die im Kirchgemeindehaushalt als Einnahme zu verbuchen und anschließend in voller Höhe der Substanzerhaltungsrücklage des betreffenden Kirchgebäudes zuzuführen ist. Die Höhe der Sakralgebäudezuweisung richtet sich unter anderem danach, welcher Kategorie das Kirchgebäude zugeordnet wird. Die Sakralgebäudezuweisung wird in Abhängigkeit von der durchgeführten Kategorisierung in gestufter Höhe gewährt.

Die Kategorisierung der Kirchgebäude erfolgt nach den nachstehend dargestellten Grundsätzen:

Kategorie 1:

Das Kirchgebäude, welches durch seine örtliche Lage im Gemeindegebiet, Größe, baulichen Zustand und Ausstattung im Vergleich zu den anderen Kirchgebäuden für die kirchgemeindliche Arbeit am besten geeignet ist, wird als Kirchgebäude der Kategorie 1 eingestuft.

In zu Kirchspielen verbundenen Kirchgemeinden gilt dies für jeweils ein Kirchgebäude pro Kirchgemeinde.

Kirchgebäude mit herausragender denkmalpflegerisch-architektonischer Bedeutung sind hier bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen vorrangig zu berücksichtigen.

Verfügt die Kirchgemeinde von vornherein nur über ein einziges Kirchgebäude, wird dieses Kirchgebäude immer als Kirchgebäude der Kategorie 1 eingestuft.

Die **Sakralgebäudezuweisung** beträgt für Kategorie-1-Kirchgebäude **50 %** der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (zur Pflichthöhe der jährlichen Rücklagenzuführung vgl. Ziffer 2.2.3).

Die landeskirchliche Sakralgebäudezuweisung ist in voller Höhe für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage zu verwenden.

Der Einsatz von Haushaltsmitteln für die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage des Kirchgebäudes der Kategorie 1 hat Priorität vor dem Einsatz von Haushaltsmitteln für sämtliche sonstigen Gebäude der Kirchgemeinde (**Finanzierungsvorrang**), da das Kategorie-1-Kirchgebäude als geistliches Zentrum der Kirchgemeinde von existenzieller Bedeutung für die kirchgemeindliche Arbeit ist.

Kategorie 2:

Weitere Kirchgebäude, welche zur Deckung des kirchgemeindlichen Raumbedarfes zwar nicht notwendig, aber durch ihre örtliche Lage und Ausstattung als Gottesdienststätten gut geeignet sind, können als Kirchgebäude der Kategorie 2 eingestuft werden.

Die **Sakralgebäudezuweisung** beträgt für Kategorie-2-Kirchen **25 %** der zu jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kirchgebäudes in Kategorie 2 ist jedoch, dass die Substanzerhaltungsrücklagenzuführung für das vorrangige Kategorie-1-Gebäude in voller Höhe erbracht werden

kann und der kirchgemeindliche Haushalt darüber hinaus auch zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage für das Kategorie-2-Kirchgebäude in voller Höhe in der Lage ist, also die fehlenden 75 % zur Soll-Höhe der jährlichen Rücklagenzuführung aufbringen kann.

Kategorie 3:

Kirchgebäude der Kategorie 3 sind alle anderen Kirchgebäude.

In der Regel sind Kirchgebäude der Kategorie 3 auch nicht notwendig, um den Platzbedarf der Kirchengemeinde für die Durchführung von Gottesdiensten abzudecken, da ausreichend Platzkapazität in den Kirchgebäuden der Kategorien 1 (und ggf. 2) zur Verfügung steht.

Die **Sakralgebäudezuweisung** beträgt für Kategorie-3-Kirchgebäude **25 %** der zu jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des kirchgemeindlichen Haushaltes reicht auch unter Einbeziehung der Sakralgebäudezuweisung nicht aus, die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage in der für Kirchgebäude der Kategorien 1 und 2 vorgeschriebenen Höhe zu leisten.

Schaubild Kategorisierung:

Kategorie	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Lage	gut	gut	schlecht
Größe	angemessen und notwendig	nicht zwingend notwendig	keinesfalls benötigt
baulicher Zustand (Instandhaltungszustand)	gut (gering)	gut (höher als Kat. 1)	schlecht (hoch)
Rücklagenzuführung	finanzierbar (Finanzierungsvorrang)	finanzierbar (Finanzierungsvorbehalt)	nicht finanzierbar
Gesamtbeurteilung	notwendig und finanzierbar	nicht notwendig, aber finanzierbar	weder notwendig, noch finanzierbar
	↓	↓	↓
Sakralgebäudezuweisung	50 %	25 %	25 %
zu bildende Substanzerhaltungsrücklage	100 %	15 100 %	25 %

2.2.2 Gebäudeausgaben

Hier sind die jährlichen Kosten für den laufenden Betrieb und die laufende Instandhaltung zu ermitteln und zusammenzustellen.

2.2.3 Verpflichtende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (Neu!)

Notwendige Baumaßnahmen an Kirchgebäuden erfordern aufgrund der historischen Bausubstanz und mancherlei Besonderheiten regelmäßig 6 – 7stellige Summen, die nur mit einer gesicherten Finanzierung durchgeführt werden können. Auch hier gilt, dass sich die Kirchgemeinden mittel- und langfristig auf diese absehbaren Bauvorhaben durch die Bildung einer ausreichend bemessenen Substanzerhaltungsrücklage einstellen müssen. Insbesondere kann gerade bei mittleren und größeren Kirchen eine ausreichend hohe Instandhaltungsrücklage nur langfristig aufgebaut werden.

Als angemessene Höhe der jährlichen Zuführung zu einer Substanzerhaltungsrücklage ist ein jährlicher Betrag von 0,50 bis 1,00 € je Kubikmeter umbauten Raumes des Kirchgebäudes vorzusehen. Für große Kirchen sind 0,50 € je Kubikmeter umbauten Raumes vorzusehen, während für kleine Kirchen 1,00 € je Kubikmeter umbauten Raumes einzuplanen sind. Für alle „mittelgroßen“ Kirchgebäude sind Zwischenwerte anzusetzen.

Für die Berechnung einer stark vereinfachten Kubatur (ohne Dach) wird auf die *Anlage 2* verwiesen. Die Berechnung selbst und die Festlegung der Rücklagenhöhe innerhalb der Spannweite von 0,50 Euro bis 1,00 € je Kubikmeter umbauten Raumes wird durch die Baupfleger der Regionalkirchenämter vorgenommen und vom Kirchenvorstand lediglich auf Plausibilität überprüft.

Die Bemessung der Höhe der Substanzerhaltungsrücklagenzuführung für Kirchgebäude der Kategorien 1 und 2 geht von der Annahme aus, dass nach etwa 25 Jahren ein Grundstock (etwa 40 %) vorhanden sein muss, der es zusammen mit Fördermitteln und außerordentlichen Zuweisungen (insgesamt weiteren 60 %) ermöglicht, die wesentlichsten substanzerhaltenden Maßnahmen am Kirchgebäude zu finanzieren.

Bei Kirchbauten wie Gemeindezentren (vgl. Hinweis zu 2.2) kann die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage wahlweise auch auf der Grundlage der anteiligen, auf die gottesdienstliche Nutzung entfallenden Nettogeschossfläche berechnet werden (s. 2.1.3).

Für Kirchgebäude der Kategorien 1 und 2 sind die errechneten Zuführungen zur Substanzerhaltungsrücklage in voller Höhe zu erbringen, wobei die Sakralgebäudezuweisung eine wichtige Unterstützung leistet.

Ausnahmeregelung: Bei konsequenter Beachtung und Einhaltung des Finanzierungsvorranges wird der Kategorie-1-Status auch dann gewährt bzw. beibehalten, wenn – trotz aller Bemühungen – die Pflichthöhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage unterschritten wird. Diese Ausnahmeregelung kann in jeder Kirchgemeinde nur für ein einziges Kirchgebäude in Anspruch genommen werden.

Für Kirchgebäude der Kategorie 3 besteht über die gewährte Sakralgebäudezuweisung hinaus keine weitere Verpflichtung zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage, so dass hierdurch der kirchgemeindliche Haushalt effektiv entlastet wird. Die Substanzerhaltungsrücklage dient bei Kirchgebäuden der Kategorie 3 in der Regel nur noch der Verkehrssicherung.

Die freiwillige Aufstockung der Rücklagenzuführung über die Sakralgebäudezuweisung hinaus ist bei entsprechender Haushaltslage oder durch zweckgebundene Spenden jederzeit möglich und sinnvoll.

2.2.4 Instandhaltungsstau

Zur Problematik eines bereits bestehenden Instandhaltungsstaus gelten die oben unter 2.1.4 gemachten Ausführungen entsprechend. Hier ist zu prüfen, wann die Substanzerhaltungsrücklage eine Höhe erreicht haben wird, bei der mindestens 40 % der notwendigen Kosten für die Instandsetzung

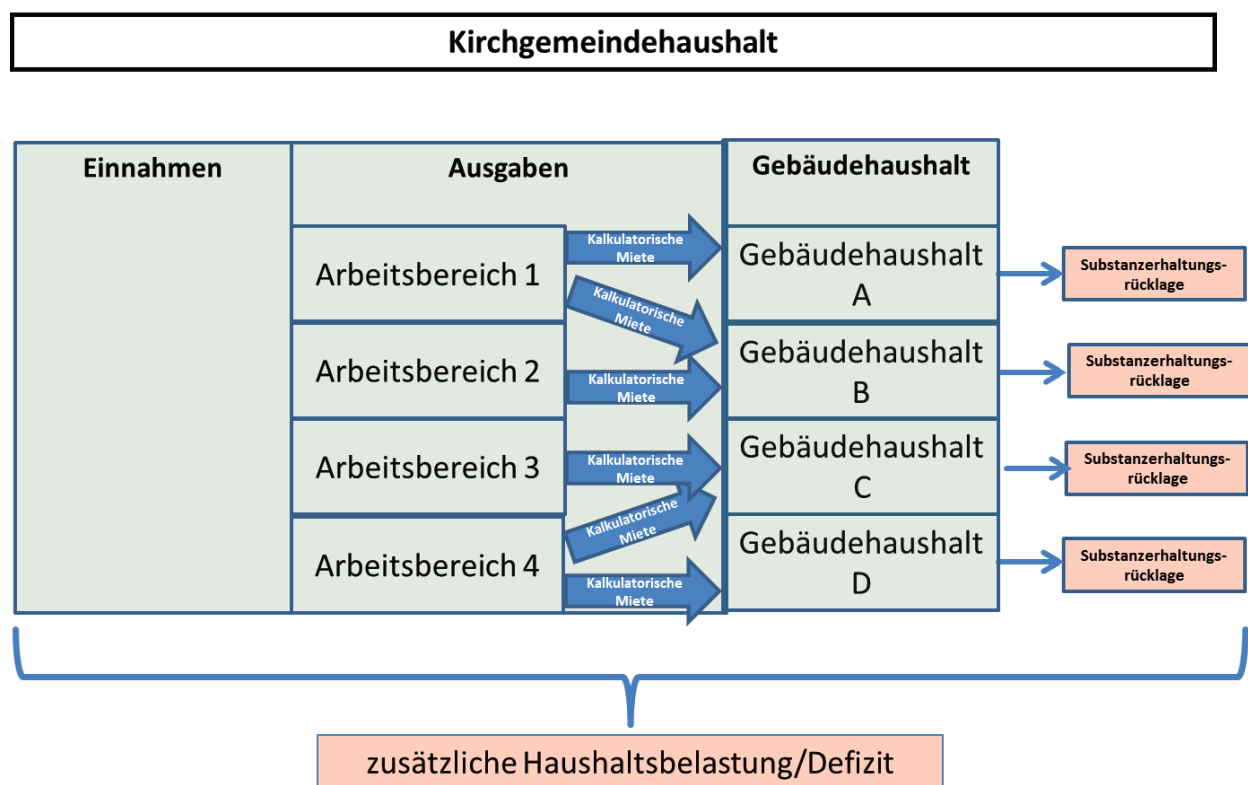
aufgebracht werden können. Unterstützung erhält der Kirchenvorstand durch die Baupfleger der Regionalkirchenämter.

2.3 Kirchengemeindehäuser, Pfarrhäuser, Verwaltungsgebäude (nichtsakrales Zweckvermögen)

Vorbemerkung: Allen diesen Gebäuden ist gemeinsam, dass sie unmittelbar kirchgemeindlichen Zwecken dienen, ohne Sakralgebäude zu sein.

Da die Kirchengemeinde hier selbst Nutzer im eigenen Gebäude ist, werden i. d. R. - abgesehen von einer Dienstwohnungsvergütung - keine Mieteinnahmen von Dritten erzielt werden können.

Die scheinbar „kostenlose“ Nutzung der eigenen Räumlichkeiten z. B. als Pfarramtsbüro, Archiv oder für sonstige Gemeinderäume verschleiert jedoch die tatsächliche finanzielle Situation sowohl des Gebäudehaushaltes als auch des allgemeinen Kirchengemeindehaushaltes: Während der Gebäudehaushalt aufgrund der Eigennutzung fehlende Mieteinnahmen zu verkraften hat, sind die Kosten der Arbeitszweige der kirchgemeindlichen Arbeit zu niedrig angesetzt, weil die Kosten der Raumnutzung hier vollständig außer Acht gelassen sind. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gebäudes ist auf diese Weise nicht sinnvoll darstellbar. Notwendig ist deshalb eine neue Herangehensweise an selbstgenutzte Gebäude und Räumlichkeiten, die im folgenden Schaubild überblicksweise dargestellt wird:



2.3.1 Gebäudeeinnahmen

Um die finanzielle Situation des Gebäudes korrekt abzubilden und die Bewirtschaftung sicherzustellen, ist für alle von der Kirchengemeinde selbst genutzten Gebäude oder Räume eine fiktive **kalkulatorische Mieteinnahme** im Gebäudehaushalt zu buchen. Hinsichtlich ihrer Höhe entspricht die kalkulatorische Miete in der Regel der ortsüblichen Vergleichsmiete (Kaltmiete).

Handelt es sich bei dem betreffenden Gebäude um ein Pfarr- oder Gemeindehaus mit einer (Pfarrer-) Dienstwohnung, tritt für den Bereich der Dienstwohnung an die Stelle der kalkulatorischen Miete die von der Pfarrerin/dem Pfarrer gezahlte Dienstwohnungsvergütung (ohne Betriebskostenvorauszahlung = „Kaltmiete“).

Die tatsächlich gezahlte Dienstwohnungsvergütung und die fiktiven kalkulatorischen Mieten für die selbst genutzten Kirchengemeinderäume bilden in Summe die Einnahmeposition des Gebäudehaushaltes und zeigen damit erstmals die vollständige Mietertragskraft des Gebäudes.

Korrespondierend hierzu wird die sog. kalkulatorische Miete im allgemeinen Kirchengemeindehaushalt bei den einzelnen Arbeitszweigen der Kirchengemeinde als Ausgabe positioniert. Bildlich gesprochen zahlt der allgemeine Kirchengemeindehaushalt aufgesplittet nach den einzelnen Arbeitszweigen an den Gebäudehaushalt Miete. Der gesamte Vorgang ist haushaltneutral.

Diese Herangehensweise legt die tatsächlichen Kosten der einzelnen Arbeitszweige der Kirchengemeinde offen. Die dadurch erzielte finanzielle Transparenz kann Aufschlüsse darüber geben, ob die einzelnen Arbeitszweige der Kirchengemeinde im Vergleich zueinander angemessen gewichtet sind und der Schwerpunktsetzung der inhaltlichen Ausrichtung der kirchgemeindlichen Arbeit (noch) entsprechen.

Hinweis: Der Genauigkeitsmaßstab der Verteilung der kalkulatorischen Miete auf die Arbeitszweige ist hierbei frei wählbar. Bei Gebäuden mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Nutzungen mit unterschiedlicher Intensität macht eine genaue Erfassung nach beanspruchten Flächen und Zeiten wenig Sinn bzw. wäre außerordentlich aufwändig. In solchen Fällen ist ein grob geschätzter und damit pauschalierter Verteilmaßstab in der Regel ausreichend.

Beispiel: Kirchengemeindehaus mit 500 qm Nutzfläche und 2.000 € monatlicher kalkulatorischer Miete mit einem Gemeindesaal von 250 qm, Pfarramtskanzlei von 50 qm und 3 etwa gleichgroßen Gruppenräumen sowie Fluren, Garderoben und Toiletten, wobei die Gruppenräume von der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und dem Chor genutzt werden. Ein möglicher Verteilmaßstab wäre hier: Allgemeine Gemeindegemeinschaft (Gemeindesaal) 50% = 1.000 € mtl., Verwaltung 10 % = 200 € mtl., Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit und Chor (Gruppenräume) jeweils 13,3 % = 267 € mtl.

Der Genauigkeitsmaßstab lässt sich – wenn gewünscht – beliebig steigern, z.B. indem die Unterschiede bei der Nutzungsintensität berücksichtigt werden.

2.3.2 Gebäudeausgaben

Hier sind die jährlichen Kosten für die laufende Instandhaltung einschließlich eines etwaigen Schuldendienstes zu ermitteln und zusammenzustellen. Hinzu kommen die Verwaltungskosten, sofern die Verwaltung an einen externen Dienstleister vergeben wurde. Die Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung werden gesondert im Sachbuch „Betriebskosten erfasst“.

2.3.3 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

Der nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Überschuss muss die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage in einer angemessenen Höhe zulassen.

Im Unterschied zu den Gebäuden des reinen Fiskalvermögens, bei denen eine Mitfinanzierung von Baumaßnahmen durch außerordentliche Zuweisungen künftig ausgeschlossen ist, gilt dieser generelle Ausschluss für Gebäude des nichtsakralen Zweckvermögens zwar nicht. Dennoch hat die Rücklagenzuführung in gleicher Höhe wie bei den Gebäuden des Fiskalvermögens zu erfolgen. Nicht die Hoffnung auf eine eventuell fließende außerordentliche Zuweisung, sondern nur eine vorhandene ausreichend hohe Substanzerhaltungsrücklage kann die Gewähr dafür bieten, dass das betreffende Gebäude dauerhaft für Zwecke der kirchgemeindlichen Arbeit zur Verfügung steht.

Die oben unter 2.1.3 genannten Zuführungsbeträge gelten daher entsprechend.

2.3.4 Instandhaltungsstau

Die oben unter 2.1.4 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.

2.4 Nichtsakrale Gebäude mit gemischter Nutzung

Bei diesen Gebäuden ist zu ermitteln, ob die kirchgemeindliche oder die sonstige Nutzung überwiegt, um die notwendige Zuordnung zu einer der Vermögensarten (Zweckvermögen oder Fiskalvermögen) vorzunehmen. Als Anhaltspunkte dienen hier die Flächenverhältnisse im Gebäude. Dienen beispielsweise 70 qm als Pfarramtsbüro, während sich außerdem zwei fremdvermietete Wohnungen mit insgesamt 250 qm Wohnfläche im Gebäude befinden, ist das Gebäude dem Fiskalvermögen zuzuordnen.

Einnahmenseitig tritt bei Gebäuden mit Mischnutzung die Besonderheit auf, dass sich die Mieteinnahmen aus tatsächlich von Dritten erzielten Mieteinnahmen und kalkulatorischen Mieten zusammensetzen.

Je nach Zuordnung des Gebäudes zum Fiskalvermögen oder zum nichtsakralen Zweckvermögen gelten ansonsten die oben hierzu gemachten Ausführungen entsprechend.

3. Schritt: Handlungsbedarf erkennen

3.1 Handlungsbedarf aus finanziellen Gründen

3.1.1 Allgemeine Vorbemerkungen

Mit der Herstellung der finanziellen Transparenz nach den oben im 2. Schritt entwickelten Regeln wird ein **zweifaches Ergebnis** erzielt:

Gebäudebezogene Betrachtung: Zum einen wird deutlich, welche Gebäude für sich gesehen finanziell solide bewirtschaftet werden können und bei welchen Gebäuden aus finanziellen Gründen Handlungsbedarf besteht.

Haushaltbezogene Betrachtung: Zum anderen wird der ursprünglich ausgeglichene Kirchgemeindehaushalt durch die „**durchschlagende Wirkung**“ der Substanzerhaltungsrücklagenbildung für die Gebäude des Zweckvermögens zunächst regelmäßig beträchtlich belastet werden und in der Regel nun bei der Haushaltplanung zunächst ein **Defizit** aufweisen (s. Schaubild S. 12). Die Höhe des entstandenen Defizites gemessen am Haushaltsvolumen ist ein Gradmesser für die Größe des Problems, welches zu lösen ist.

Sonderfall Kreditverbindlichkeiten: *Ist ein Gebäude vor allem durch den Schuldendienst vorübergehend zur Rücklagenbildung nicht in der Lage und damit defizitär (bzw. führt zu einem entsprechenden Defizit im Kirchgemeindehaushalt), ist zu ermitteln, wann der Schuldendienst endet und ob das Gebäude nach Entfallen des Schuldendienstes mit den dann frei werdenden finanziellen Mitteln wieder solide bewirtschaftet werden kann. Für den entsprechenden Zeitraum wird die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage um die Höhe des jährlichen Schuldendienstes reduziert. Welche zeitlichen Fristen hier tolerierbar sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.*

Bei allen Gebäudetypen versteht es sich von selbst, dass die isolierte Betrachtung eines einzelnen Haushaltjahres noch keinen Handlungsbedarf begründen kann. Häufig wird es jedoch so sein, dass man aus der rückblickenden Betrachtung mehrerer Jahre durchaus die notwendige Klarheit gewinnen kann. Handlungsbedarf kann aber auch ohne aufwändige Untersuchungen offenkundig sein, wenn der Kirchenvorstand feststellen muss, dass die Rücklagenbildung für eine Vielzahl von Kirchgebäuden im Kirchgemeindegebiet die finanzielle Leistungskraft der Kirchgemeinde auf jeden Fall überfordert.

3.1.2 Fiskalvermögen

Bei Gebäuden des Fiskalvermögens besteht Handlungsbedarf immer dann, wenn die Mieteinnahmen nicht ausreichen, um die Gebäudeausgaben einschließlich der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage abzudecken. Das Gebäude ist dann unrentabel und eine potentielle finanzielle Belastung der kirchgemeindlichen Arbeit, da für künftig notwendige Baumaßnahmen auf Mittel des allgemeinen Kirchgemeindehaushaltes zurückgegriffen werden müsste.

Besteht bei Gebäuden des Fiskalvermögens ein Instandhaltungsstau, ist dieser als zusätzliches Kriterium in die Betrachtung einzubeziehen. Hier ist die Überlegung anzustellen, ob mit einer vertretbaren, regelmäßig kreditfinanzierten Investition das Gebäude spätestens mittelfristig wieder rentabel werden und zugleich eine Substanzerhaltungsrücklage in der vorgeschriebenen Höhe bilden kann. Wegen der Vielfalt der denkbaren Konstellationen verbietet sich eine schematische Betrachtung.

3.1.3 Nichtsakrales Zweckvermögen

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Bei Gebäuden des nichtsakralen Zweckvermögens besteht Handlungsbedarf immer dann, wenn die kalkulatorischen Mieteinnahmen einschließlich der Dienstwohnungsvergütung nicht ausreichen, um die Gebäudeausgaben einschließlich der Substanzerhaltungsrücklagenzuführung in der eigentlich notwendigen Höhe zu tätigen. Ein solches Gebäude ist aufgrund seiner ungünstigen Einnahmen- und Kostenstruktur so nicht solide bewirtschaftbar (gebäudebezogene Betrachtung).

Handlungsbedarf ergibt sich aber auch daraus, dass die Substanzerhaltungsrücklagenzuführung in Verbindung mit den kalkulatorischen Mieten nunmehr bei der Haushaltsplanung ein Defizit im Kirchengemeindehaushalt auslöst („durchschlagende Wirkung“), siehe Schaubild auf Seite 12 (haushaltbezogene Betrachtung).

Besteht bei Gebäuden des nichtsakralen Zweckvermögens ein Instandhaltungsstau, ist dieser ebenfalls als zusätzliches Kriterium in die Betrachtung einzubeziehen. Hier ist die Überlegung anzustellen, ob mit einer vertretbaren, regelmäßig kreditfinanzierten Investition mit oder ohne Kofinanzierung durch außerordentliche Zuweisungen das Gebäude spätestens mittelfristig wieder rentabel werden und zugleich eine Substanzerhaltungsrücklage in der vorgeschriebenen Höhe bilden kann. Wegen der Vielfalt der denkbaren Konstellationen verbietet sich eine schematische Betrachtung.

3.1.4 Sakrales Zweckvermögen

Bei Gebäuden des sakralen Zweckvermögens besteht Handlungsbedarf, wenn die Haushaltslage der Kirchengemeinde es nach durchgeführter Kategorisierung auch mit Unterstützung durch die Sakralgebäudezuweisung nicht zulässt, die Ausgaben aller vorhandenen Kirchgebäude einschließlich der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage langfristig abzusichern, was sich bei der Haushaltsplanung in einem Defizit des allgemeinen Kirchengemeindehaushaltes manifestiert (haushaltbezogene Betrachtung).

3.2 Handlungsbedarf aus strukturellen Gründen

Ein wichtiger Hinweis auf abzubauenende Überkapazitäten bei nichtsakralen Versammlungsräumen kann sich aus einem Vergleich des derzeitigen Bestandes an derartigen Räumlichkeiten mit den in *Anlage 4* dieser Handreichung aufgeführten Orientierungssätzen für Versammlungsräume ergeben sowie aus einer niedrigen Auslastung von Räumen gemäß dem auszufüllenden Belegungsplan (s. *Anlage 1*). Entstehungsgrund für diese Überkapazitäten ist die Tatsache, dass die in „mitgliederstarken Zeiten“ geplanten und errichteten Räumlichkeiten in Zeiten des Mitgliederschwundes nunmehr zu groß geworden sind.

Unbedingt mit in den Blick zu nehmen ist hier jedoch die konkrete Prognose der Gemeindegliederentwicklung vor Ort (sofern vorhanden), die auch im Gebiet einer einzelnen Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels nicht immer homogene Ergebnisse liefert. Gerade in flächenmäßig großen Kirchengemeinden und Kirchspielen ist es ein häufig zu beobachtender Effekt, dass es Gebiete in der Kirchengemeinde/im Kirchspiel gibt, in denen junge Familien zuziehen, während anderswo die Gemeindegliederanzahl stetig abnimmt, weil die betreffenden Wohngebiete unattraktiv geworden sind.

Auch die Veränderung der Altersstruktur der Kirchengemeindeglieder kann Anlass dafür sein, über eine Neuausrichtung der Arbeitsinhalte und des Gebäudebedarfs nachzudenken, beispielsweise wenn im

Kirchgemeindegebiet Seniorenresidenzen und Pflegeheime entstehen und in den betreffenden Einrichtungen Hausgottesdienste gehalten werden können.

3.3 Erweiterte Handlungsmöglichkeiten – „Über den Tellerrand hinausblicken“

Obwohl alle Erwägungen über die zukünftige Nutzung der kirchgemeindlichen Gebäude stets in der eigenen Kirchgemeinde/dem Kirchspiel ihren Ausgangspunkt nehmen werden, sollte bei einem einmal erkannten Handlungsbedarf stets auch über die Grenzen der Kirchgemeinde/des Kirchspieles hinaus geblickt werden.

Nicht jede Kirchgemeinde muss die für die Kirchgemeindegemeinschaft notwendigen Gebäude jeweils für sich allein vorhalten. Auch über Gemeindegrenzen hinweg kann zum Beispiel ein Kirchgemeindehaus von mehreren Kirchgemeinden genutzt werden unter Aufteilung der Kostenlast.

Insbesondere gilt dies für im Schwesterkirchverhältnis verbundene Kirchgemeinden. Es empfiehlt sich daher dringend, dass die Kirchenvorstände von Schwesterkirchgemeinden vor abschließenden (Einzel-)Entscheidungen zur Zukunft „ihrer“ Gebäude zu einer gemeinsamen Beratung zusammenkommen, um die Möglichkeiten von gemeinsamen (grenzübergreifenden) Gebäudenutzungen im Schwesterkirchverbund unter verbindlich vereinbarter Teilung der Kostenlast auszuloten. Die Gestaltungsmöglichkeiten hierzu sind vielfältig. Das Zusammenwirken kann einzelne, aber auch mehrere Gebäude umfassen und hat das Potential, neben einer verbesserten Zusammenarbeit der Schwesterkirchgemeinden zu effektiven Entlastungen der einzelnen Kirchgemeindegemeinschaften zu führen.

Besteht im Kirchenbezirk bereits ein kirchenbezirklicher Strukturentwicklungsplan, kann auch dieser – unabhängig von finanziellen Erwägungen – Handlungsbedarf für die kirchgemeindliche Gebäudekonzeption begründen. Schwerpunktsetzungen der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption sollten daher von vornherein mit den kirchenbezirklichen Planungen für Strukturveränderungen abgestimmt werden.

4. Schritt: Konsolidierungsphase

Vorbemerkung: *Wichtig ist, die möglichen Einspareffekte von Konsolidierungsmaßnahmen realistisch einzuschätzen. Die Konsolidierungsphase entfällt daher für diejenigen Gebäude, bei denen die Abgabe oder Stilllegung offenkundig von vornherein unvermeidbar ist, das Gebäude also beispielsweise einen sehr hohen Instandhaltungsstau aufweist und Investitionen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht finanziert werden können, die Gebäude eine ungünstige Lage haben, keinerlei kirchgemeindlicher Bedarf für das Gebäude vorhanden ist usw.*

Die Aufgabe eines kirchgemeindlichen Gebäudes ist eine folgenschwere Maßnahme, die jedenfalls bei einem Verkauf oder Abbruch des Gebäudes nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

In einer 5-jährigen Konsolidierungsphase wird deshalb die Verpflichtung zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage zunächst zeitlich gestaffelt und nach einem **Stufenplan** schrittweise angehoben.

Es sollen erbracht werden:

2015	Rücklagenbildung nach Verfügbarkeit („freiwillige“ Eingangsphase)
2016	mindestens 20 Prozent der Pflichthöhe für jedes einzelne Gebäude,
2017	mindestens 35 Prozent,
2018	mindestens 50 Prozent,
2019	mindestens 75 Prozent.

Bei den Prozentsätzen für die Rücklagenbildung in den Jahren 2016 bis 2019 handelt es sich um Richtgrößen. Eine deutliche Verfehlung der jeweiligen Richtgrößen ist ein Indiz dafür, dass die Konsolidierungsanstrengungen verstärkt werden müssen.

Spätestens im Jahr 2020 **muss** es gelungen sein, für jedes einzelne kirchgemeindliche Gebäude die Rücklagenzuführung zu 100 % zu leisten (siehe aber Ausnahmeregelung für sog. Kategorie-1-Kirchgebäude unter Ziffer 2.2.3).

Wichtig: Der kirchgemeindliche Haushalt darf auf keiner der Stufen durch die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage ein Defizit aufweisen. Die Gewährung von Einzelzuweisungen zur Aufbringung der Substanzerhaltungsrücklagen ist ausgeschlossen.

Die Konsolidierung kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn der Kirchenvorstand den 5-Jahreszeitraum dazu nutzt, die Einnahmen- und Ausgabensituation der betreffenden Gebäude gezielt zu verbessern.

Hierzu stehen zwei „Stellschrauben“ zur Verfügung:

1. Einnahmen des Gebäudes können gezielt erhöht werden, wenn z. B. das ortsübliche Mietniveau bei Gebäuden des Fiskalvermögens grundlos unterschritten wird. Leerstände sind zu beseitigen.

Zusätzliche Einnahmen können erzielt werden, wenn selbstgenutzte Räumlichkeiten mit geringer kirchgemeindlicher Auslastung auch fremdvermietet werden.

2. Die Ausgaben können reduziert werden, wobei hier zu allererst an die laufenden Kosten des Gebäudes zu denken ist. Als Stichworte sind hier energiebewusste Nutzung der Räumlichkeiten, ein Wechsel des Energieanbieters und das kirchgemeindliche Energiemanagement zu nennen.

Ziel des kirchgemeindlichen Energiemanagements ist es, den Energieverbrauch und die Energiekosten vorrangig durch nichtinvestive und geringinvestive Maßnahmen einschließlich der Festigung energiesparender Verhaltensweisen der Nutzer (Gemeindeglieder, Mitarbeiter), zu reduzieren. Für Rückfragen steht der landeskirchliche Umweltbeauftragte zur Verfügung.

Bei mehreren gleichartigen Gebäuden (z. B. mehreren Kirchgebäuden, mehreren Versammlungs- oder Beratungsräumen) innerhalb einer Kirchgemeinde oder eines Kirchgemeindevverbundes (Kirchspiel, Schwesterkirchverhältnis) können Ausgaben auch durch eine bessere Auslastung der einzelnen Gebäude gesenkt werden.

Anhand des Belegungsplans (*Anlage 1*) lässt sich ersehen, zu welchen Tageszeiten, in welchem Rhythmus und von wem die Räume regelmäßig genutzt werden. Ergibt sich anhand des Belegungsplans eine unzureichende Auslastung von mehreren gleichartigen Gebäuden oder Räumen, sind Möglichkeiten der Konzentration und Optimierung zu suchen. Kirchliche Werke und Einrichtungen und andere Dritte im Gebiet der Kirchgemeinde oder daran angrenzend können Partner für An- und Vermietung von Räumen sein.

Bei mehreren vorhandenen Kirchgebäuden sind die Anzahl gottesdienstlicher Veranstaltungen und die Anzahl der Gottesdienstbesucher in die Überlegungen einzubeziehen und auch hier Nutzungskonzentrationen zu prüfen, insbesondere während der Heizperiode.

Die konsequente Einhaltung des o. g. Stufenplanes ist für jedes einzelne Gebäude eine unerlässliche Voraussetzung dafür, dass die Konsolidierung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Eine gescheiterte Konsolidierung hingegen macht deutlich, dass nunmehr Bestandsänderungen bzw. Veränderungen bei der weiteren baulichen Unterhaltung angezeigt sind und durchgeführt werden müssen.

5. Schritt: Einleitung von Maßnahmen zur Verringerung der Gebäudebaulast

5.1 Gebäude ohne kirchgemeindliche Nutzung (Fiskalvermögen)

Unrentable Gebäude des Fiskalvermögens, bei denen schlechte Lage und schlechter baulicher Zustand zusammentreffen, sind unverzüglich (s. Vorbemerkung zu Schritt 4) zu veräußern. Ein Gebäude gilt dann als unrentabel, wenn trotz ordnungsgemäßer Verwaltung und Ausnutzung aller Optimierungsmöglichkeiten auch im letzten Jahr der Konsolidierung die vorgeschriebene Rücklagenbildung nicht erbracht und kein Ertrag (Gewinn) erwirtschaftet werden konnte.

Ein Gebäude, welches trotz eines guten baulichen Zustandes aufgrund seiner schlechten Lage unrentabel ist, kann auch durch bauliche Investitionen meist nicht gerettet werden. Ein solches Gebäude sollte veräußert werden, um den Kirchgemeindehaushalt nicht zu belasten.

Umgekehrt macht bei einem sanierungsbedürftigen Gebäude in sehr guter Lage eine bauliche Investition durchaus Sinn, wenn die sehr gute Lage eine Vermietung mit guten Erträgen erwarten lässt. Ein solches Gebäude sollte nicht vorschnell veräußert werden, sondern erst dann, wenn die bauliche Investition nicht finanziert werden kann.

Bei einem Gebäude mit einem schlechten baulichen Zustand in sehr guter Lage ist zunächst ein Abriss des Gebäudes zu erwägen, damit das Grundstück anderweitig verwertet werden kann, beispielsweise für die Vergabe eines Erbbaurechtes. Ist der Abriss nicht finanzierbar, ist das Grundstück mit aufstehendem Gebäude zu veräußern.

Vereinfacht kann dies wie folgt dargestellt werden, wobei durchaus auch weitere Konstellationen und dementsprechend anders ausfallende Entscheidungen denkbar sind:

örtliche Lage	Vermietungsaussichten	baulicher Zustand (Instandhaltungstau)	mit Rücklagenbildung defizitär?	Entscheidung
schlecht	schlecht	schlecht (hoch)	ja	Abgabe
schlecht	schlecht	gut (gering)	ja	Abgabe
gut	gut	gut (gering)	nein	Gebäude halten und ggf. sanieren
gut	gut	schlecht (hoch)	ja	Gebäude abreißen, Grundstück behalten

Bei mehreren unrentablen Gebäuden des Fiskalvermögens ist zu prüfen, ob nicht Verkaufserlöse eines abzugebenden Gebäudes in schlechter Lage in ein zu erhaltendes Gebäude in guter Lage investiert werden sollten.

Bei allen Veräußerungen ist vorzugsweise die Abgabe im Wege eines Erbbaurechtes anzustreben. Wenn eine Abgabe im Wege des Erbbaurechtes innerhalb Jahresfrist nicht gelingt, ist ein Verkauf des Grundstückes vorzunehmen.

Die Genehmigung des beabsichtigten Verkaufs ist bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unter Hinweis darauf zu beantragen, dass das betreffende Gebäude zum Fiskalvermögen der Kirchgemeinde gehört, defizitär ist und in Liste B der Gebäudekonzeption der Kirchgemeinde aufgenommen wurde.

Zweckbindungsfristen von eingeflossenen Fördermitteln sind stets zu beachten.

Im Falle der Nichtverkäuflichkeit wird das Gebäude dauerhaft stillgelegt. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

In Abhängigkeit von der getroffenen Entscheidung (Halten/Sanieren) oder Stilllegen, Abriss und Abgabe wird das betreffende Gebäude in **Liste A** oder in **Liste B** der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption aufgenommen.

5.2 Zweckvermögen der Kirchgemeinde

Infolge der Strukturveränderungen der letzten Jahre ist es vielfach so, dass es in einer Kirchgemeinde mehrere Kirchgebäude, nicht mehr benötigte Dienstwohnungen, mehrere Pfarramtsbüros und mehrere Kirchgemeindehäuser gibt, die in Gänze weder auslastbar noch finanzierbar sind. Aber auch wenn jeweils nur ein Gebäude des betreffenden Zweckvermögenstyps vorhanden ist, kann die Kirchgemeinde mit dem Erhalt dieser Gebäude überfordert sein.

Wenn die Finanzkraft einer Kirchgemeinde nach diesbezüglichen Konsolidierungsbemühungen nicht ausreicht, sämtliche Gebäude des Zweckvermögens zu unterhalten, muss auch hier gehandelt werden.

Zu den drei Kriterien - finanzielle Situation des Gebäudes, baulicher Zustand und Lage - tritt bei Gebäuden des Zweckvermögens als weiteres und außerordentlich wichtiges Kriterium die Bedeutung des Gebäudes für die kirchgemeindliche Arbeit hinzu.

Besondere Verpflichtungen zum Erhalt und zur Nutzung des Gebäudes können sich aus der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln und dem Denkmalwert ergeben.

Hieraus erwachsene Zweckbindungsfristen sind stets zu beachten.

5.2.1 Kirchen und Kapellen (sakrales Zweckvermögen)

Die Kirchgebäude in unseren Kirchgemeinden sind neben ihrer Bedeutung als Kulturdenkmäler zuallererst Lebens- und Glaubenszeugnis der christlichen Gemeinden, welches durch die Jahrhunderte - in guten wie in schlechten Zeiten - bewahrt wurde. Kirchgebäude unterscheiden sich hierdurch deutlich von allen anderen kirchgemeindlichen Gebäuden. Alle Richtungsentscheidungen zu Kirchgebäuden sind deshalb besonders sorgsam zu bedenken.

Die Kirchgemeinde wird zunächst den Erfolg der Konsolidierungsbemühungen daraufhin überprüfen, ob die gemäß Ziffer 2.2.1 durchgeführte Kategorisierung der Kirchgebäude aufrechterhalten werden kann oder geändert werden muss.

Die nach Überprüfung weiterhin in die Kategorien 1 und 2 eingeordneten Kirchgebäude werden in Liste A der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption aufgenommen.

Kirchgebäude der Kategorie 3 werden in Liste B der kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption aufgenommen, genießen aber dessen ungeachtet als Gottesdienststätten der Kirchgemeinde weiterhin einen besonderen Schutz.



Im Regelfall wird auch ein Kategorie-3-Kirchgebäude noch über viele Jahre nutzbar sein, beispielsweise als Sommerkirche.

Die bauliche Unterhaltung der Kirchgebäude der Kategorie 3 wird nach einem vom Kirchenvorstand beschlossenen Stufenplan eingeschränkt. Die erforderliche Beratung erfolgt durch die Baupfleger der Regionalkirchenämter. Ein derartiger Stufenplan wird sich an den finanziellen Möglichkeiten orientieren und von der notdürftigen Instandhaltung von Dach und Tragwerk bis hin zur bloßen Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht im Umfeld des Kirchgebäudes reichen.

Die Stilllegung eines Kategorie-3-Kirchgebäudes erfolgt erst bei vollständig entfallener Nutzbarkeit. Das stillgelegte Kirchgebäude wird regelmäßig nicht entwidmet.

Bei einer unvermeidbaren Stilllegung sind die Wechselbeziehungen zu kirchgemeindlichen Friedhöfen zu beachten (Kirchhöfe). Die Beratung erfolgt durch die Regionalkirchenämter.

Schließlich gilt: Auch eine Stilllegung ist jederzeit wieder umkehrbar, sobald sich eine nachhaltige Verbesserung der finanziellen Ausgangsbedingungen ergibt. Aus diesem Grund kann eine Veräußerung stillgelegter Kirchgebäude im Regelfall nicht in Betracht kommen.

Die Einordnung eines Kirchgebäudes in Kategorie 3 wird immer eine Signalwirkung haben, die nicht allein negativ beurteilt werden sollte, sondern gezielt für den Erhalt des stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Kirchgebäudes eingesetzt werden kann. Nähere Ausführungen und Anregungen hierzu sind unter Schritt 8 „Kommunikation“ dargestellt.

5.2.2 Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser, Verwaltungsgebäude (nichtsakrales Zweckvermögen)

Erst nachdem die Einordnung der vorhandenen Kirchgebäude in Liste A und B der Gebäudekonzeption erfolgt ist und die ermittelte Rücklagenzuführung aus dem Kirchgemeindehaushalt ohne Defizit gewährleistet werden konnte, kann über die Gebäude des nichtsakralen Zweckvermögens eine Entscheidung getroffen werden.

Wenn der kirchgemeindliche Haushalt die Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen für sämtliche Gebäude des nichtsakralen Zweckvermögens nicht ermöglichen kann, muss auch hier vom Kirchenvorstand zunächst eine Rangfolge der vorhandenen Gebäude gebildet werden. Ausschlaggebend für die Rangfolge ist hier immer die Bedeutung des jeweiligen Gebäudes für die kirchgemeindliche Arbeit. Diese Abwägungsprozesse sind von der konkreten Situation vor Ort, insbesondere von den ganz konkreten Schwerpunkten der kirchgemeindlichen Arbeit abhängig.

Ziel dieser Rangfolge ist, dass die vorhandenen Haushaltsmittel zuerst auf die Rücklagenbildung der am wenigsten verzichtbaren Gebäude des nichtsakralen Zweckvermögens konzentriert werden.

Beispiel 1: Eine Kirchgemeinde ist Eigentümerin einer sog. Kategorie-1-Kirche, eines Gemeindehauses, in dem sich ein als Winterkirche genutzter Gemeindesaal und weitere kleine, mittel bis stark frequentierte Versammlungsräume befinden, sowie eines Pfarrhauses, in dem sich neben der belegten Pfarrerdienstwohnung noch nur die stundenweise besetzte Kirchgemeindeverwaltung befindet. Die Rücklagenzuführung für die Kategorie-1-Kirche ist durch den kirchgemeindlichen Haushalt gewährleistet. Der kirchgemeindliche Haushalt ist jedoch nicht in der Lage, die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für die beiden weiteren Gebäude zu bilden, wohl aber für eines der beiden Gebäude. In einem solchen Fall liegt es nahe, sich für den Erhalt des Gemeindehauses zu entscheiden, da dieses eine größere Bedeutung für das kirchgemeindliche Leben hat. Ggf. kann die kleine Kirchgemeindeverwaltung durch Nutzungsverdichtung ebenfalls in das Gemeindehaus integriert werden. Die Pfarrerdienstwohnung würde hierbei entfallen und der Pfarrstelleninhaber künftig auf eine Mietlösung innerhalb des Gebietes der Kirchgemeinde verwiesen werden müssen.

Beispiel 2: Als Abwandlung von Beispiel 1 wird der Gemeindesaal nicht als Winterkirche, sondern nur sporadisch zu Gemeindefesten genutzt. Das gottesdienstliche Leben konzentriert sich ganzjährig auf die Kirche. Die übrigen im Gemeindehaus vorhandenen Versammlungsräume werden sehr selten genutzt. In einem solchen Fall liegt es nahe, dass Gemeindehaus aufzugeben bzw. in das Fiskalvermögen zu überführen. Der nur gelegentliche und nur stundenweise Bedarf an Versammlungsräumen sollte entweder durch Nutzungsverdichtung im Pfarrhaus (teilweiser Wegfall von Verwaltungsräumen)

ermöglicht oder durch stundenweise Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten in Nachbarkirchgemeinden oder bei kommerziellen Anbietern erfüllt werden.

Existieren in der Kirchgemeinde/dem Kirchspiel mehrere Gebäude eines bestimmten Typs (gemeint sind hier, mehrere Pfarrhäuser, mehrere Gemeindehäuser oder mehrere Verwaltungsgebäude), ist die Entscheidung darüber, welches von mehreren gleichartigen Gebäude aufzugeben und welches zu erhalten ist, in einer ähnlichen Weise wie beim Fiskalvermögen zu treffen:

örtliche Lage	Vermietungsaussichten	baulicher Zustand (Instandhaltungszustand)	mit Rücklagenbildung defizitär?	Entscheidung
schlecht	schlecht	schlecht (hoch)	ja	Abgabe
schlecht	schlecht	gut (gering)	ja	Abgabe
gut	gut	gut (gering)	nein	Gebäude halten und ggf. sanieren
gut	gut	schlecht (hoch)	ja	Gebäude abreißen, Grundstück behalten

Zusatzkriterien: - Bedeutung für die kirchgemeindliche Arbeit?
- aktueller und zukünftiger Raumbedarf?

Die Gebäude des nichtsakralen Zweckvermögens, die zur Deckung des Raumbedarfs durch ihre örtliche Lage im Gemeindegebiet und ihre Ausstattung am besten geeignet sind, sind bei vorhandener Finanzierbarkeit der Substanzerhaltungsrücklage in **Liste A** der Gebäudekonzeption der Kirchgemeinde aufzunehmen.

Der darüber hinausgehende Gebäudebestand muss abgegeben werden (**Liste B**).

Die Verringerung des Bestands erfolgt wie bei den Gebäuden des Fiskalvermögens durch Vergabe von Erbbaurechten bzw. durch Verkauf.

Im Falle der Nichtverkäuflichkeit wird das Gebäude dauerhaft stillgelegt. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Befindet sich das abzugebende Gebäude in unmittelbarer Nähe eines kirchgemeindlichen Friedhofes, sind die zu schützenden Belange des Friedhofes in den Veräußerungs- bzw. Erbbaurechtsvertrag aufzunehmen und vertraglich zu sichern. Die diesbezügliche Beratung erfolgt durch das Regionalkirchenamt und das Grundstücksamt.

6. Schritt: Dokumentation der Ergebnisse

Alle kirchgemeindlichen Gebäude, welche den Prüfungsprozess der Schritte 1 – 5 durchlaufen und bestanden haben, sind in **Liste A** der Gebäudekonzeption der Kirchgemeinde als dauerhaft zu erhaltende Gebäude aufzunehmen.

Die maßgeblichen Entscheidungsgründe sind bezogen auf jedes einzelne Gebäude in Kurzform zu benennen (z.B. solide Finanzlage, Kirche der Kategorie 1, Pfarrhaus mit Dienstwohnung des Pfarrstelleninhabers usw.).

Wenn sich der Kirchenvorstand entschlossen hat, andere als die oben empfohlenen oder zusätzliche Kriterien anzuwenden, sind diese ebenfalls mitzuteilen.

Die Erfassung der nicht mehr finanzierbaren Gebäude erfolgt in **Liste B** der Gebäudekonzeption. Für jedes einzelne Gebäude ist anzugeben, welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollen (in der Regel Abgabe im Wege des Erbbaurechtes, Verkauf, Stilllegung mit Verkehrssicherung). Die Umsetzung der in Liste B genannten Aktivitäten ist zeitnah in die Wege zu leiten, da ansonsten die entlastenden Effekte nicht oder nicht vollständig greifen können.

7. Schritt: Einbeziehung des Kirchenbezirkes

Die vom Kirchenvorstand beschlossene Gebäudekonzeption ist dem Kirchenbezirk zur Kenntnis zu geben.

Aufgabe des Kirchenbezirkes bzw. seines Strukturausschusses ist es, die Gebäudekonzeption benachbarter Kirchgemeinden aufeinander oder mit einem bereits vorhandenen kirchenbezirklichen Strukturentwicklungskonzept abzustimmen, sodass sie auch aus übergemeindlicher und kirchenbezirklicher Sicht möglichst sinnvoll sind und sich ergänzen.

Es gilt hier der Grundsatz, dass der im Kirchenbezirk zu erhaltende Gebäudebestand des sog. Zweckvermögens (Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Gemeindehäuser) unter Ausgleich kirchgemeindlicher und kirchenbezirklicher Interessen auf Zukunftsfähigkeit hin ausgerichtet wird.

Die Gesichtspunkte für diese Abstimmung können vielfältig sein und sind von der konkreten Ausgangssituation im Kirchenbezirk abhängig.

In sog. „Flächenkirchenbezirken“ wird der Kirchenbezirk auch darauf zu achten haben, dass keine zu großen „weißen Flecken“ ohne Sommer wie Winter benutzbare Kirche entstehen. Je nachdem, ob der Kirchenbezirk Optimierungen für möglich oder sogar notwendig erachtet, wird er sich mit einer konkreten Empfehlung an die betreffenden Kirchenvorstände wenden und ggf. eine gemeinsame Beratung anregen.

8. Schritt: Kommunikation

Die Entscheidung des Kirchenvorstandes, bestimmte Gebäude in Liste A der Gebäudekonzeption der Kirchgemeinde aufzunehmen und damit ihren Fortbestand zu sichern, während andere Gebäude veräußert oder stillgelegt werden, muss besonders sorgfältig - zunächst nach innen und dann nach außen (!) - kommuniziert werden.

Insbesondere in zuvor vereinigten Kirchgemeinden können schwere Konflikte aufbrechen, wenn die aktiven Kirchgemeindeglieder erleben müssen (oder gar aus der Zeitung erfahren), dass „ihre“ Kirche perspektivisch stillgelegt werden soll, während die entfernt liegende Nachbarkirche weiter genutzt und unterhalten wird.

Bereits vor dem Stadium der eigentlichen Beschlussfassung sollte der Kirchenvorstand deshalb alle maßgeblichen Gruppen und Gliederungen in der Kirchgemeinde sowie die Mitarbeiterschaft anhören. Verständigungsbereitschaft innerhalb des Kirchenvorstandes und Verständnis in der Kirchgemeinde kann hier nur durch eine größtmögliche Offenlegung und Nachvollziehbarkeit der maßgeblichen Entscheidungsgründe des Kirchenvorstandes herbeigeführt werden. Bei Kirchspielen sind sämtliche Kirchgemeindevvertretungen in die Entscheidungsfindung nach den gesetzlichen Regelungen einzubeziehen.

Besonders die Kirchgebäude haben neben ihrer kirchgemeindlichen Bedeutung auch einen hohen Stellenwert im Leben der örtlichen Kommune. Es kann daher sehr sinnvoll sein, den Bürgermeister über eine perspektivisch notwendige Stilllegung des Kirchgebäudes in Kenntnis zu setzen, um kommunale Unterstützungsmöglichkeiten auszuloten.

Die beabsichtigte Stilllegung eines Kirchgebäudes wird regelmäßig ein deutliches Echo in der nicht-kirchlichen Öffentlichkeit und in der Lokalpresse auslösen.

Der Kirchenvorstand sollte dies nicht dem Selbstlauf überlassen, sondern in allen Fällen, bei denen Kirchgebäude durch Stilllegungen betroffen sind, mit einer Presseerklärung die Initiative ergreifen. Die Presseerklärung kann in geeigneter Weise über die bloße Bekanntgabe hinaus dahingehend genutzt werden, die Bildung eines Fördervereines für die bauliche Rettung des Kirchgebäudes anzuregen, zu Spenden für einen bereits bestehenden Förderverein aufzurufen und an die Mitverantwortung der Kommune für die Kirche des Ortes zu appellieren.

Vor die Alternative gestellt, den vollständigen Verfall eines Kirchgebäudes zuzulassen oder die Hilfe eines Fördervereines anzunehmen, wird der Kirchenvorstand auch oft vor die Entscheidung gestellt werden, in dem von einem Förderverein (mit-)unterhaltenen Kirchgebäude **neue Nutzungsformen zuzulassen**, ggf. auch unter Veränderung des Innenraumes (z.B. Austausch der Bankbestuhlung durch eine mobile Bestuhlung). Neben denkmalpflegerischen Aspekten ist hier darauf zu achten, dass sich diese neuen Nutzungen an dem bisherigen Widmungszweck messen lassen müssen. Das Abhalten von Jugendweihfeiern oder von Parteiveranstaltungen wird hier auch weiterhin nicht zu tolerieren sein, wohl aber die Nutzung für heimatkundliche Ausstellungen, Theateraufführungen und Konzerte, Feiern, Versammlungen von Sportvereinen und dergleichen. Für die notwendige Einzelfallprüfung und für die Erteilung der Genehmigung ist das Regionalkirchenamt zuständig.

9. Schritt: Fortschreibung

Der Kirchenvorstand ist gehalten, die erstellte Gebäudekonzeption spätestens nach jeweils 3 Jahren daraufhin zu überprüfen, ob Veränderungen angezeigt sind. Ein schwerwiegendes negatives Indiz für die Notwendigkeit einer Anpassung ist beispielsweise eine nicht mehr ausreichende Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage infolge weiter abnehmender finanzieller Leistungskraft. Positive Indizien für eine Anpassung sind ein ansteigender Gebäudebedarf bei steigender finanzieller Leistungskraft.

IV. Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Zahlreiche Kirchgemeinden haben sich nach dem In-Kraft-Treten des Kirchgemeindestrukturgesetzes am 01.07.1998 zu einer neuen Kirchgemeinde vereinigt bzw. planen dies für die Zukunft. Für diese Kirchgemeinden gilt Folgendes:

Abweichend von dem Grundsatz, dass jede Kirchgemeinde nur ein einziges Kirchgebäude als Kategorie-1-Kirchgebäude ausweisen darf, kann der Kirchenvorstand einer nach dem 30.06.1998 vereinigten Kirchgemeinde **mehrere Kategorie-1-Kirchgebäude** benennen. Die höchstmögliche Anzahl der Kategorie-1-Kirchgebäude in einer vereinigten Kirchgemeinde entspricht der Anzahl der Kirchgemeinden, welche sich zu der vereinigten Kirchgemeinde zusammengeschlossen haben.

Die Ausweisung mehrerer Kategorie-1-Kirchgebäude in einer vereinigten Kirchgemeinde ist jedoch nur dann zulässig und der erhöhte Grundbetrag der Sakralgebäudezuweisung wird nur dann gewährt, wenn die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für jedes einzelne dieser Sakralgebäude in voller Höhe erbracht werden kann (**Finanzierungsvorbehalt**).

Während der Konsolidierungsphase (Zeitraum 2015 – 2019) sind die Kirchenvorstände verpflichtet, eine **vorläufige kirchgemeindliche Gebäudekonzeption** aufzustellen. Für die vorläufige Aufnahme von kirchgemeindlichen Gebäuden in Liste A oder B der vorläufigen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption ist ausschlaggebend, ob und inwieweit die Richtgrößen des Stufenplanes gemäß Schritt 4 bei der Bildung der Substanzerhaltungsrücklage eingehalten werden konnten. Die vorläufige kirchgemeindliche Gebäudekonzeption ist notwendige Voraussetzung für die Gewährung außerordentlicher Zuweisungen und für die Erteilung von Veräußerungsgenehmigungen.

Bilden Kirchgemeinden nach dem 1. Januar 2015 ein Kirchspiel oder vereinigen sie sich zu einer neuen Kirchgemeinde, so ist der Kirchenvorstand des Kirchspieles oder der vereinigten Kirchgemeinde verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine neue vorläufige kirchgemeindliche Gebäudekonzeption zu beschließen.

V. In-Kraft-Treten

Der Gebäudeleitfaden tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage 1

Belegungsplan (Beispiel)

Gebäude-Bezeichnung
Amalie-Muster-Haus

Gebäude-Art:
Gemeindehaus

Datum

Straße, Haus-Nr.
Kirchplatz 1

PLZ, Ort
01234 Musterstedt

Raum	Gruppe / Veranstaltung	Häufigkeit der Veranstaltung	Raumbelegung pro Veranstaltung in Stunden							Auswertung			
			Durchschnittliche Teilnehmerzahl	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Auslastung durch Belegung (i. V. z. Vollbelegung) pro Woche [%]	Auslastung der Plätze/ Veranstaltung [%]	
	Platz-Kapazität												
	[m ²]												
Gruppenraum EG	26	18	gesamt										
			Christenlehre	11	1			2					
			Posaunenchorprobe	5	1		2						
			KV-Sitzung	7	6	3							
Saal	68	90	gesamt										
			Winterkirche	28	15						3		
			Chorprobe	38	35		3						
			Kirchenkaffee	52	6						4		
			Kulturveranstaltungen	65	4					4			
			Vermietungen	50	8					8	8		

Kapazität

Gemeinderaum: Anzahl der Plätze an Tischen

Saal: Anzahl der Plätze in Reihenbestuhlung

Vollbelegungszeit/Woche: 7x8 h = 56 h / Wo.

Anlage 2

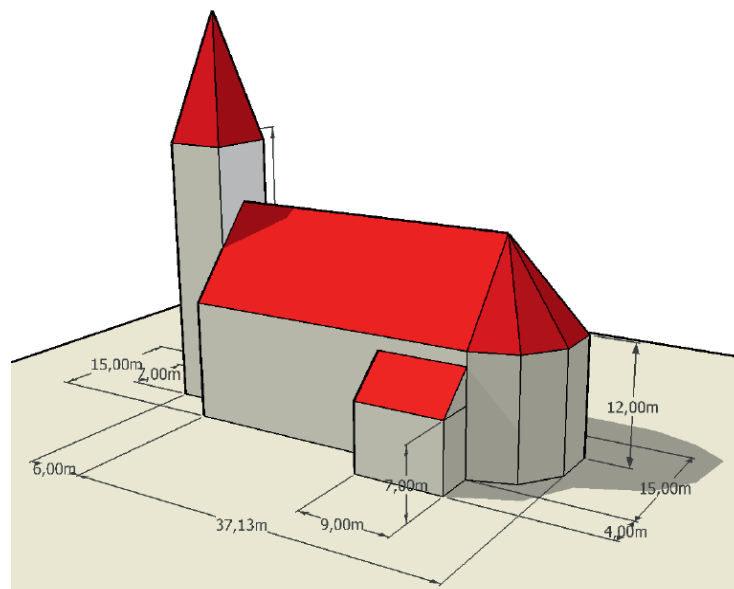
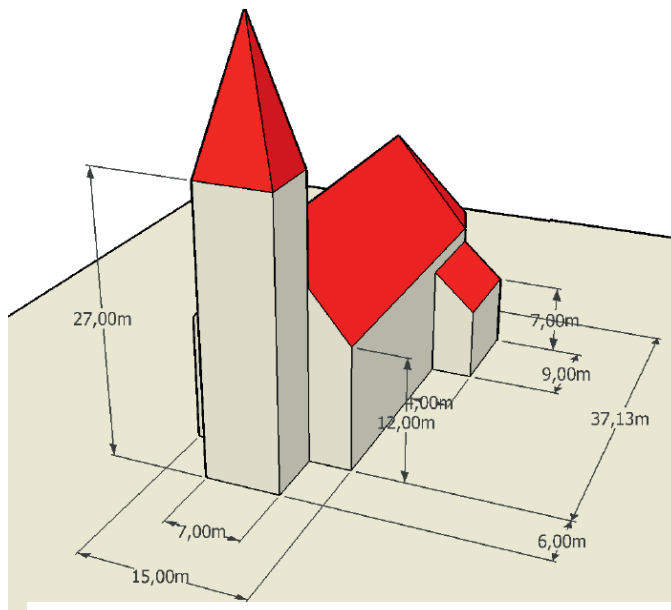
Berechnung der Grobkubatur von Kirchgebäuden

Die Baupfleger in den Regionalkirchenämtern ermitteln die Kubatur der Kirchgebäude nach folgendem vereinfachten Verfahren:

Alle Außenmaße werden auf ganze Meter gerundet. Das Gebäude wird in einfache geometrische Formen (Quader und Rechtecke) zerlegt. Das Dach und die Lufträume unter den Dachschrägen werden jeweils vernachlässigt. Die Rundung des Chorraumes wird vernachlässigt (der Chorraum wird als Quader gerechnet).

Die **Beispiel-Kirche** hat ein Volumen von ca. 8.046 m³. Es setzt sich zusammen aus:

Hauptschiff und Chor	37 m x 15 m x 12 m =	6.660 m ³
+ Turm	6 m x 7 m x 27 m =	1.134 m ³
+ Sakristei-Anbau	9 m x 4 m x 7 m =	252 m ³
Gesamt		8.046 m ³



Anlage 3

Vereinfachte Nettogeschossflächenermittlung durch Luftbildauswertung

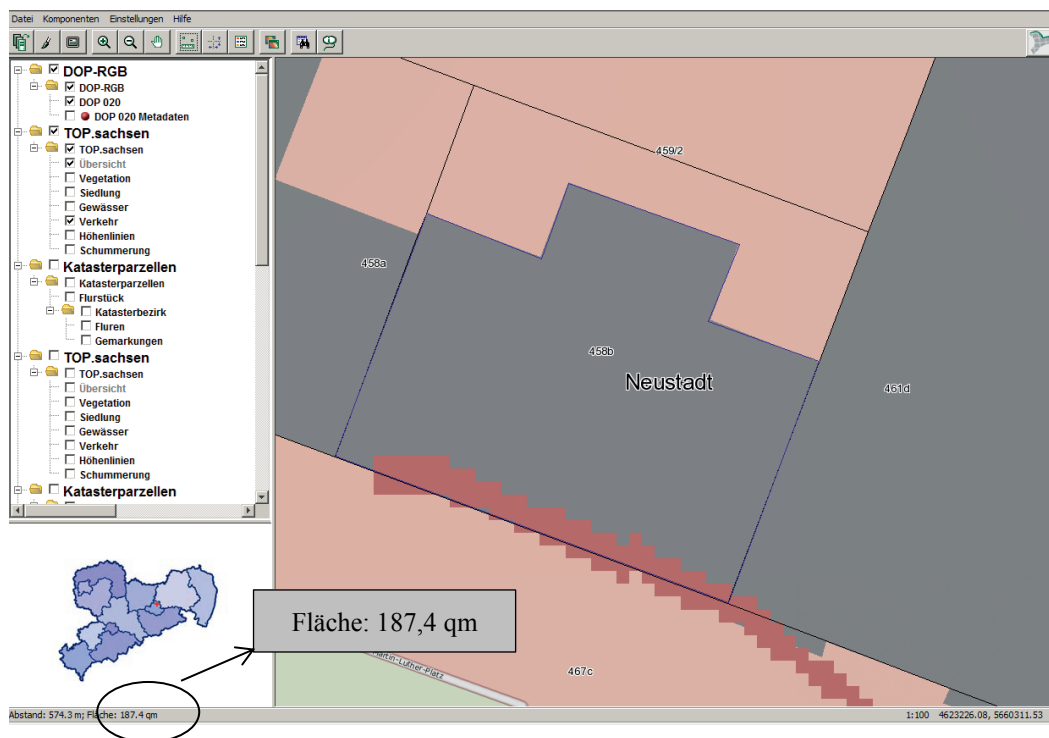


Datenblatt zur Gebäudeerfassung	
Luftbild-Nr.:	_____
Gebäude:	_____
Adresse:	_____
Geschossanzahl (inkl. Erdgeschoss, ohne Dachgeschoss und Keller):	<input type="checkbox"/>
Dachgeschoss:	ausgebaut <input type="checkbox"/> unausgebaut <input type="checkbox"/>
Keller:	vorhanden <input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/>
letzte grundlegende Sanierung ¹ :	<input type="checkbox"/> vor maximal 20 Jahren <input type="checkbox"/> vor maximal 30 Jahren <input type="checkbox"/> vor mehr als 30 Jahren
Bemerkungen:	_____ _____

Die Zuarbeit der Kirchgemeinden bzw. Kirchspiele beschränkt sich auf Kennzeichnung des jeweiligen Gebäudes auf dem Luftbildausdruck und Angaben über Geschossanzahl, Keller, Dachgeschoss und letzte grundlegende Sanierung.

Die Nettogeschossfläche ist der Teil der Geschossfläche zwischen den Außenwänden des Gebäudes unter Abzug der Standflächen der Innenwände. Sie ist die Summe der Nutzflächen, Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser usw.) und Funktionsflächen (Lager- und Heizräume usw.).

Die Luftbilder werden dem amtlichen *Geodatsystem* des Freistaates Sachsen entnommen. Das Geodatsystem verfügt über eine interne Funktion, mit welcher auch die Grundflächen unregelmäßig geformter Gebäudeumrisse berechnet werden können.



- Multiplikation mit Geschossanzahl (einschließlich Kellergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss)
- pauschaler Abschlag für Dachüberstände, Außen- und Innenwandstärken usw.
- Berechnung der Substanzerhaltungsverpflichtung auf Grundlage der Flächenberechnung und letzter grundlegender Sanierung

Anlage 4

Beispiele für Mindestbedarf an Gemeinderäumen

Gemeindeglieder	Flächen Saal und Gruppenräume [m ³]	Nettogrundfläche insgesamt [m ³]
bis 300	30	75
bis 600	60	115
bis 1.000	100	190
bis 2.000	160	300
bis 3.000	220	415
bis 4.000	260	490
bis 5.000	300	565
bis 7.000	380	715

Zwischenwerte können errechnet werden.

Der nutzungsbezogene Flächenbedarf an Gemeinderäumen zeigt auf, welche Gesamt-Raumgrößen für die Gemeindearbeit in der Regel ausreichend sind.

Die Nettogrundfläche insgesamt beinhaltet neben Saal und Gruppenräumen alle weiteren Flächen wie WCs, Küche, Foyer und Flure, Abstellräume, Garderoben, jedoch keine Konstruktionsflächen wie Wände etc.

Als Ansätze für Gruppenräume oder Saal können folgende Flächen- Kenngrößen herangezogen werden:

- ➡ Man rechnet 1,4 m² bis max. 2,0 m² / Person, wenn eine Tischaufstellung erforderlich ist.
- ➡ Für eine Reihenbestuhlung (z.B. Winterkirche) reichen 0,5 m²/ Person aus.

Anlage 5

Sakralgebäudezuweisung gemäß §§ 3, 5a ZuwG

Sakralgebäude der Kategorie 1: 50 % der Substanzerhaltungsrücklagenzuführung
Sakralgebäude der Kategorien 2 und 3: 25 % der Substanzerhaltungsrücklagenzuführung

Kirchbauten mit mehreren Nutzungen, wie z.B. Gemeindezentren, gelten hinsichtlich der überwiegend gottesdienstlich genutzten Gebäudeteile und Flächen ebenfalls als Sakralgebäude und werden insoweit den Kirchen und Kapellen im „traditionellen Baustil“ gleichgestellt.

Sonderfall: Kirchengemeinden, welche über kein Sakralgebäude (Kirche, Kapelle oder Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum) verfügen und statt dessen einen Gemeinderaum in einem Gemeindehaus für Gottesdienste nutzen, erhalten für diesen Gemeinderaum die Sakralgebäudezuweisung in der entsprechenden Höhe (50 % der Substanzerhaltungsrücklagenzuführung).

Die Zuweisung erfolgt streng gebäudebezogen und ist der Substanzerhaltungsrücklage des jeweiligen Gebäudes zuzuführen.

